

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Str. 1 • 66119 Saarbrücken

Geschäftsbereich 3:
Natur- und Umweltschutz

Mit Postzustellungsurkunde

Sandaufbereitung Velsen GmbH
Am Zunderbaum 8
66424 Homburg

Zeichen: 3.5/██/80479-27
2025/054370

Bearbeitung: ██████████

Tel.: 0681 8500-████

Fax: 0681 8500-1384

E-Mail: lua@lua.saarland.de

Datum: 02. Juni 2025

Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Genehmigungsregister-Nr. 3-79/2024

für die

Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Klasse I (DK I) in Velsen

- Deponie Velsen -

KAPITEL I

ENTSCHEIDUNGEN

Auf Antrag der Sandaufbereitung Velsen (SAV) GmbH, An der Landstraße 163, 66633 Völklingen, vom 04. November 2022, zuletzt geändert am 24. November 2023 und ergänzt am 31. März 2025 ergehen hiermit gemäß § 35 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)¹ i. V. m. § 19 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager – Deponieverordnung (DepV) i. V. m. §§ 72 ff. Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) sowie § 2 Nr. 6 der Verordnung über Zuständigkeiten nach abfallrechtlichen Vorschriften folgende Entscheidungen:

- 1.) Der Plan zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Velsen als Deponie der Klasse I (DK I) in den in der Tabelle dargestellten Gemarkungen wird festgestellt.

Stadt/ Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Saarbrücken	Klarenthal	13	4/76 4/77 4/132 4/125

- 2.) Die baurechtliche Genehmigung für die im Antrag beschriebene Infrastruktur, Anlagen, Leitungen und Gebäude wird erteilt.
- 3.) Die Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus den Sickerwasserbecken in eine öffentliche Abwasseranlage gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 51 Abs.1 Saarländisches Wassergesetz (SWG) in eine öffentliche Kanalisation, wird erteilt.

1 Alle in diesem Beschluss aufgeführten Aussagen wurden auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstellung des Beschlusses gültigen gesetzlichen Vorgaben (Gesetze, Verordnungen usw.) getroffen

KAPITEL II

NEBENBESTIMMUNGEN

A.) Bedingungen

1. Zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit hat der Betreiber gemäß § 36 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 18 DepV für die Ablagerungs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase sowie für die Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen eine Sicherheitsleistung in Höhe von 800.000,00 Euro zu Gunsten des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz zu erbringen.

Die Sicherheitsleistung ist durch selbstschuldnerisch erklärte Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Vorausklage gem. § 239 Abs. 2 und § 773 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) einer europäischen Großbank oder renommierten deutschen Bank (z. B. Sparkasse, Volksbank) zu erbringen. Die Bürgschaftsurkunde ist der Planfeststellungsbehörde zur Verwahrung zu übergeben. Sie wird nach Erfüllung bzw. Erlöschung zurückgegeben, sofern die Bürgschaft nicht in Anspruch zu nehmen war. Bei einem Wechsel des Betreibers ist der Planfeststellungsbehörde eine inhaltsgleiche Bürgschaft zu Gunsten des neuen Betreibers vorzulegen.

Für die Nachsorgephase wird ein Zeitraum von 30 Jahren zu Grunde gelegt.

B.) Auflagen

a.) Kreislaufwirtschaft

Hinweis:

Die einschlägigen Regelungen der DepV und der BQS in der jeweils gültigen Fassung sind bei Bau, Betrieb, Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge der Deponie verbindlich zu beachten.

1. Der Beginn sowie das voraussichtliche Ende der Bauausführung (bspw. Basis- oder Oberflächenabdichtung) ist dem LUA spätestens zwei Wochen vor Beginn bzw. Beendigung der Arbeiten anzuzeigen. Mit der Anzeige über die Fertigstellung ist eine Abnahme für den abfallrechtlichen Teil zu beantragen.
2. Die Grenzen der Deponie sowie der einzelnen Bauabschnitte sind im Vorfeld der Baumaßnahmen zu vermessen und dauerhaft kenntlich zu machen. Gleiches gilt für den absoluten Höhenfestpunkt. Er ist dauerhaft sichtbar zu markieren und sichtbar zu halten bis zum Ende der Nachsorgephase.
3. Die Stammdaten, Erklärung zum Deponieverhalten, Auswertungen der Messungen und Kontrollen sowie eine Auswertung der angenommenen und abgegebenen Abfälle gemäß Anhang 5 Nr. 2 DepV sind in einem Deponiejahresbericht zusammenzufassen und darzustellen.
4. Der Jahresbericht ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem LUA vorzulegen.
5. Auf der Deponie Velsen werden zur Ablagerung die in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Abfallarten zugelassen.
6. Die Ablagerung der in Anlage 1 genannten Abfallarten ist gemäß § 6 DepV nur zulässig, wenn die in Anlage 2 aufgeführten Zuordnungskriterien für die Deponieklasse I eingehalten werden.
7. Gemäß Anhang 1 Nr. 2.1 DepV ist die Herstellung der Komponenten der Abdichtungssysteme in der Vorfertigung und während der Bauausführung einem Qualitätsmanagement zu unterwerfen (vgl. GDA Empfehlung E 5-1 vom Oktober 2020). Das Qualitätsmanagement besteht aus Eigenprüfung der ausführenden Firma, der Fremdprüfung durch einen beauftragten Dritten und aus der Überwachung durch die zuständige Behörde. Der Eigen- und Fremdprüfer sind vor Beginn der Dichtungsarbeiten dem LUA zu benennen. Es ist ein Qualitätsmanagementplan zu erstellen und von der zuständigen Behörde freigegeben zu lassen.

8. Die unterschiedlichen Deponieeinrichtungselemente sind durch die Fremdüberwachung und durch das LUA abzunehmen und vor dem weiteren Baufortschritt freizugeben. In Absprache mit dem LUA können auch Teilflächen allein durch die Fremdüberwachung abgenommen und freigegeben werden. Über die Abnahmen sind Protokolle zu fertigen und dem LUA vorzulegen.
9. Die Vorgaben der Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS) und die Anforderungen des Anhangs 1 DepV sind zu beachten.
10. Die Anforderungen an die Stilllegung und Nachsorge der Deponie richten sich nach dem Antrag i. V. m. § 40 KrWG i. V. m. § 10 DepV. Ein Jahr vor Ende der Ablagerungsphase sind dem LUA prüffähige Unterlagen zur Baufreigabe der Oberflächenabdichtung vorzulegen.
11. Zur Herstellung des Planums bis zur UK der geologischen Barriere sind mineralische Ersatzbaustoffe gem. Mantelverordnung zu verwenden. Demnach sind entsprechend außerhalb des technischen Bauwerks unbelastete Erdmassen der Qualität BM 0 oder BM 0* zu verwenden.
12. Die Flanken- bzw. Steilwandabdichtung ist in Anlehnung an die Vorgaben des Anhang 1 Nr. 2 DepV aufzubauen. Die Grüneintragungen sowie die beigefügte Stellungnahme der INGENUM GREY GmbH sind zu beachten.

Eine entsprechende Ausführungsplanung ist der zuständigen Behörde vor Baubeginn vorzulegen und genehmigen zu lassen.

b.) Wasser

Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz

Grundwassermonitoring

1. Zur Grundwasserüberwachung sind mindestens die Messstellen LUA-Nr. Sf069 (BK 2), Sf077 (BK 10), Sf078 (BK 11), Sf080 (BK 13), Sf081 (BK 14) und Sf082 (BK 15) heranzuziehen. Der Brunnen LUA-Nr. Sf525 (SAV-Brunnen) ist ebenfalls in die Überwachung mit einzubeziehen.
2. Aufgrund der deutlichen Unterschiede im Chemismus der Grundwassermessstellen BK10 und BK1 ist eine weitere Grundwassermessstelle im Abstrom der Deponie für das Grundwassermonitoring erforderlich. Die BK1 zeigt vom Chemismus eine Beeinflussung der Bergehalde, die sich nordöstlich der geplanten Deponie befindet. Die zusätzliche Messstelle ist näher an der geplanten Deponie zu errichten als die BK13. Eine mögliche Position könnte nördlich der BK13 oder in der Mitte zwischen der BK10 und BK1 sein. Die genaue Lage ist mit dem Fachbereich Grundwasserschutz im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) vorab abzustimmen. Die Errichtung bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis.
3. Für die Bestimmung der Grundwasserfließrichtung ist es erforderlich, dass die gemessenen Grundwasserstände (GWMs, SAV-Brunnen) ausgewertet und ein Grundwassergleichenplan erstellt wird.
4. Die Beprobung der Grundwassermessstellen/Brunnen hat durch zertifiziertes Personal zu erfolgen.
5. Rechtzeitig (mind. einen Monat) vor der Inbetriebnahme der Deponie ist ein Nachweis über die Funktionsfähigkeit der Messstellen gemäß DVGW-W129 „Eignungsprüfung von Grundwassermessstellen“ dem LUA, Fachbereich 2.1 vorzulegen. Sollte sich herausstellen, dass eine Eignung nicht oder nur teilweise gegeben ist, ist dies dem LUA, Fachbereich 2.1 umgehend schriftlich anzuzeigen, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
6. Die Messstellen/Brunnen sind gemäß der Mitteilung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 28 „Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien“ zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind im Rahmen des Deponiejahresberichtes dem LUA unaufgefordert und bewertet zu übermitteln.
7. Vor Inbetriebnahme der Deponie und im ersten Jahr der Betriebsphase ist das Übersichtsprogramm durchzuführen.

8. Umfang des Übersichtsprogrammes ist wie folgt:
- a) Messungen vor Ort: Farbe (visuell), Geruch, Trübung, Temperatur Grundwasser (t), Wetter am Probenahmetag, pH-Wert (bei t), Leitfähigkeit (bezogen auf 25°C, Sauerstoff (gelöst), H₂S, Ruhewasserspiegel (Abstrich [m] unter Messpunkts-höhe), abgesenkter Wasserspiegel (Abstrich [m] unter Messpunktshöhe), Abpumpdauer, Förderstrom.
 - b) Untersuchungen im Labor/Paket A: pH-Wert, Leitfähigkeit (bezogen auf 25°C), Natrium, Kalium, Magnesium, Calcium, Nitratstickstoff, Ammoniumstickstoff, Sulfat, Chlorid, Säurekapazität bis pH=4,3, Säurekapazität bis pH=8,2 (bei pH>8,5), Organischer Kohlenstoff, gesamt (TOC).
 - c) Untersuchungen im Labor/Paket BÜ: Gesamtstickstoff (gebunden), Fluorid, Cyanid (gesamt), Eisen (gesamt), Mangan (gesamt), Bor, Chrom VI, Kohlenwasserstoff-Index, Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK, sofern im Sickerwasser nachgewiesen), Phenolindex, weitere Anionen, Metalle, Phenole, Kresole, Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe, Leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX), Biotest.
Da Gleisschotter (17 05 07* und 17 05 08) zur Deponierung zugelassen sind, sind folgende Pestizide zu untersuchen: Atrazin, Bromacil, Diuron, Dimefuron, Sebutylazin, Simazin, Propazin, Terbutylazin, Glyphosat, Flumioxazin, Flazasulfuron sowie die Metaboliten AMPA, Desethylatrazin, Desisopropylatrazin und Desethylterbutylazin
9. Die in der LAGA M 28 im Anhang 2 genannten Analyseverfahren sind einzuhalten.
10. Das Übersichtsprogramm ist alle 5 Jahre durchzuführen, wobei es im 5. Jahr ein Standardprogramm ersetzt.
11. Auf der Basis des Übersichtsprogrammes formuliert das LUA den Umfang eines Standardprogrammes und entsprechende Auslöseschwellen gemäß § 12 Abs. 1 DepV. Das Standardprogramm umfasst die Messungen „Vor Ort“, „Untersuchen im Labor gemäß Paket A“ sowie die gegenüber dem Oberstrom signifikant erhörten Parameter aus dem Paket BÜ. Der Umfang des Standardprogrammes wird durch das LUA einheitlich für alle Messstellen festgelegt und orientiert sich am ungünstigsten Fall der Übersichtsuntersuchungen. Das Standardprogramm ist viermal pro Jahr (regelmäßig alle drei Monate; bis März, Juni, September und Dezember) durchzuführen. Die erstmalige Beprobung und Untersuchung nach dem Standardprogramm hat nach Festlegung des Untersuchungsumfanges zu erfolgen.
12. Im Vorfeld ist vom Deponiebetreiber ein Maßnahmenprogramm für den Fall einer Überschreitung der Auslöseschwellen zu erarbeiten und dem LUA zur Zustimmung vorzulegen (DepV § 12 (4)).

13. Die Resultate der Untersuchungen sind im Rahmen des Deponiejahresberichtes dem LUA in digitaler Form zu übermitteln. Zeitnah zur Probenahme sind die Analyseresultate (inkl. Probenahmeprotokoll) zusätzlich dem LUA in digitaler Form (Analyseprotokoll des Labors als pdf-Dokument und EXCEL-Tabelle) per Mail (lua@lua.saarland.de) zu übermitteln.
14. Die Untersuchungen sind durch für die betreffenden Untersuchungen akkreditierte (DIN EN ISO 17025) Prüflaboratorien durchzuführen.
15. Die Grundwassermessstellen sind bis zum Ende der Nachsorgephase zu erhalten.
16. Auf Messungen sind bis zum Ende der Nachsorgephase durchzuführen. Alle Messungen, Datenmeldungen und Bewertungen in Bezug auf die Grundwassermessstellen haben unter Nennung der jeweiligen LUA-Nummer der Messstellen zu erfolgen.

Grundwasserschutz

17. Die Lagerung der Betriebs- und Schmierstoffe sowie die Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen während der Bauphase darf nur auf befestigten Flächen vorgenommen werden. Ist dies nicht möglich, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Auffangwanne, Bindemittel etc.).
18. Im Falle eines Unfalles mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (Tel.: 0681/8500-0) oder die nächste Polizeidienststelle sowie das zuständige Wasserversorgungsunternehmen zu informieren.
Hinweis:
Die Erlaubnis, Genehmigung etc. enthebt den Begünstigten nicht von der Haftung für die Änderung der Beschaffenheit des Wassers (vgl. § 89 WHG).

Vorsorgender Bodenschutz

19. Für die Verfüllung und Modellierung des Untergrundes der Deponie bis zur UK der geologischen Barriere sind geeignete, unbelastete Materialien zu verwenden.
20. Geeignet im Sinne der Auflage 19 sind Materialien mit folgenden Abfallschlüsseln:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
01 04 08	Abfälle aus Kies- und Gesteinsabbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle aus Sand und Ton
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt

21. Als unbelastet im Sinne des § 8 Abs. 2 BBodSchV i. V. m. der ErsatzbaustoffV gelten Materialien, wenn die Materialwerte für Bodenmaterial der Klasse 0 (BM-0) nach Anlage 1 Tabelle 3 ErsatzbaustoffV bzw. die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabellen 1 und 2 BBodSchV eingehalten werden. Der TOC-Gehalt darf 1 Masseprozent nicht überschreiten. Mineralische Fremdbestandteile sind zulässig, sofern sie bereits beim Anfall enthalten waren und ihr Anteil 10 Volumenprozent nicht überschreitet.

- Bodenmaterial der Klasse 0* nach Anlage 1 Tabelle 3 ErsatzbaustoffV (respektive Anlage 1 Tabelle 4 BBodSchV) darf gem. § 8 Abs. 3 BBodSchV zur Verfüllung unterhalb der Deponie verwendet werden, wenn aufgrund von Herkunft und Nutzung keine Hinweise auf weitere Belastung vorliegen und
- zum tiefsten Punkt der Verfüllung (Sohle) ein aus Messdaten abgeleiteter Abstand von 1,5 m zum höchsten zu erwartenden unbeeinflussten Grundwasserstand am Verfüllungsort eingehalten wird.

Folgende Materialwerte für Bodenmaterial¹ und Baggergut sind einzuhalten (Auszug aus Anlage 1 Tabelle 3 ErsatzbaustoffV)

Parameter	Dim.	BM-0 Sand	BM-0 Lehm, Schluff ²	BM-0 Ton ²	BM-0* ³ (s. Text)
Mineralische Fremdbest.	Vol.-%	bis 10	bis 10	bis 10	bis 10
pH-Wert ⁴					
Elektrische Leitfähigkeit ⁴	µS/cm				350
Sulfat	mg/l	250 ⁵	250 ⁵	250 ⁵	250 ⁵
Arsen	mg/kg	10	20	20	20
Arsen	µg/l				8 (13)
Blei	mg/kg	40	70	100	140
Blei	µg/l				23 (43)
Cadmium	mg/kg	0,4	1	1,5	1 ⁶
Cadmium	µg/l				2 (4)
Chrom (gesamt)	mg/kg	30	60	100	120
Chrom (gesamt)	µg/l				10 (19)
Kupfer	mg/kg	20	40	60	80
Kupfer	µg/l				20 (41)
Nickel	mg/kg	15	50	70	100
Nickel	µg/l				20 (31)
Quecksilber	mg/kg	0,2	0,3	0,3	0,6
Quecksilber ¹²	µg/l				0,1
Thallium	mg/kg	0,5	1,0	1,0	1,0
Thallium ¹²	µg/l				0,2 (0,3)
Zink	mg/kg	60	150	200	300

Zink	µg/l				100 (210)
TOC	M%	1 ⁷	1 ⁷	1 ⁷	1 ⁷
Kohlenwasserstoffe ⁸	mg/kg				300 (600)
Benzo(a)pyren	mg/kg	0,3	0,3	0,3	
PAK ₁₅ ⁹	µg/l				0,2
PAK ₁₆ ¹⁰	mg/kg	3	3	3	6
Naphthalin und Methylnaphthaline (gesamt)	µg/l				2
PCB ₆ und PCB-118	mg/kg	0,05	0,05	0,05	0,1
PCB ₆ und PCB-118	µg/l				0,01
EOX ¹¹	mg/kg	1	1	1	1

- 1) Die Materialwerte gelten für Bodenmaterial und Baggergut mit bis zu 10 Volumenprozent (BM und BG) mineralischer Fremdbestandteile im Sinne von § 2 Nummer 8 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung mit nur vernachlässigbaren Anteilen an Störstoffen im Sinne von § 2 Nummer 9 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung. Bodenmaterial der Klasse BM-0 und Baggergut der Klasse BG-0 erfüllen die wertbezogenen Anforderungen an das Auf- oder Einbringen gem. § 7 Abs. 3 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung. Bodenmaterial der Klasse BM-0 und Baggergut der Klasse BG-0 Sand erfüllen die wertbezogenen Anforderungen an das Auf- oder Einbringen gem. § 8 Abs. 2 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung. Bodenmaterial der Klasse BM-0* und Baggergut der Klasse BG-0* erfüllen die wertbezogenen Anforderungen an das Auf- oder Einbringen gem. § 8 Abs. 3 Nummer 1 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung.
 - 2) Bodenarten-Hauptgruppen gem. Bodenkundlicher Kartieranleitung, 5. Auflage Hannover 2009 (KA 5); stark schluffige Sande, lehmig-schluffige Sande und stark lehmige Sande sowie Materialien, die nicht bodenartspezifisch zugeordnet werden können, sind entsprechend der Bodenart Lehm, Schluff zu bewerten.
 - 3) Die Eluatwerte in Spalte 6 sind mit Ausnahme des Eluatwertes für Sulfat nur maßgeblich, wenn für den betreffenden Stoff der jeweilige Feststoffwert nach Spalte 3 bis 5 überschritten wird. Der Eluatwert für PAK₁₅ und Naphthalin und Methylnaphthaline, gesamt, ist maßgeblich, wenn der Feststoffwert für PAK₁₆ nach Spalte 3 bis 5 überschritten wird. Die in Klammern genannten Werte gelten jeweils bei einem TOC-Gehalt von $\geq 0,5\%$.
 - 4) Stoffspezifischer Orientierungswert; bei Abweichungen ist die Ursache zu prüfen
 - 5) Bei Überschreitung des Wertes ist die Ursache zu prüfen. Handelt es sich um naturbedingt erhöhte Sulfatkonzentration, ist eine Verwertung innerhalb der betroffenen Gebiete möglich. Außerhalb dieser Gebiete ist über die Verwertungseignung im Einzelfall zu entscheiden.
 - 6) Der Wert 1 mg/kg gilt für Bodenmaterial Sand und Lehm, Schluff. Für Bodenmaterial der Bodenart Ton gilt der Wert 1,5 mg/kg
 - 7) Bodenmaterialspezifischer Orientierungswert. Der TOC-Gehalt muss nur bei Hinweisen auf erhöhte Gehalte nach den Untersuchungsverfahren in Anlage 5 bestimmt werden. § 6 Absatz 11 Satz 2 und 3 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung ist entsprechend anzuwenden. Beim Einbau sind Volumenbeständigkeit und Setzungsprozesse zu berücksichtigen.
 - 8) Die angegebenen Werte gelten für Kohlenwasserstoffverbindungen mit einer Kettenlänge von C₁₀ bis C₂₂. Der Gesamtgehalt bestimmt nach der DIN EN 14039, „Charakterisierung von Abfällen – Bestimmung des Gehalts an Kohlenwasserstoffen von C₁₀ bis C₄₀ mittels Gaschromatographie“, Ausgabe Januar 2005 darf insgesamt den in Klammern genannten Wert nicht überschreiten.
 - 9) PAK₁₅: PAK₁₆ ohne Naphthalin und Methylnaphthaline
 - 10) PAK₁₆: stellvertretend für die Gruppe der polyzyklische aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) werden nach der Liste des US-amerikanischen Umweltbehörde, Environmental Protection Agency (EPA), 16 ausgewählte PAK untersucht: Acenaphthen, Acenaphthyl, Anthracen, Benzo(a)anthracen, Benzo(a)pyren, Benzo(b)fluoranthen, Benzo(g,h,i)perylen, Benzo(k)fluoranthen, Chrysen, Dibenzo(a,h)anthracen, Fluoroanthen, Fluoren, Indeno(1,2,3-cd)pyren, Naphthalin, Phentanthren und Pyren.
 - 11) Bei Überschreitung der Werte sind die Materialien auf fallspezifische Belastungen zu untersuchen
 - 12) Bei Quecksilber und Thallium ist für die Klassifizierung in die Materialklassen BM-F0*/BG-F0*, BM-F1/BG-F1, BM-F2/BG-F2, BM-F3/BG-F3 der angegebene Gesamtgehalt maßgeblich. Der Eluatwert der Materialklasse BM-0*/BG-0* ist einzuhalten.
22. Bei der Annahmekontrolle ist auf Anhaltspunkte (z. B. visuell oder geruchlich) für eine von obiger Tabelle (Materialwerte) abweichende Materialqualität zu achten.

Über die Annahme des Bodenmaterials und Baggerguts ist ein Tagebuch zu führen, welches dem LUA auf Verlangen jederzeit vorzulegen ist. Lieferscheine (in Anlehnung an § 25 Abs. 1 i. V. m. Anlage 7 ErsatzbaustoffV unter Angabe der Untersuchungsstelle) sind im Tagebuch abzulegen. Das Tagebuch ist nach Abnahme der Verfüllung durch das LUA 10 Jahre aufzubewahren.

23. Im Verfüllbereich unterhalb der Deponie bis zur UK der geologischen Barriere sind einmal jährlich auf Kosten des Trägers des Vorhabens aus dem aktuellen Verfüllbereich 5 möglichst repräsentative Mischproben aus 5 Rammkernsondierungen oder 5 Baggerschürfen bis max. 5 m Tiefe zu entnehmen. Das LUA bestimmt den Zeitpunkt der Probeentnahme. Die Probeentnahme darf nur im Beisein einer Vertreterin/eines Vertreters des LUA erfolgen. An diesen 5 Mischproben ist der analytische Nachweis der Einhaltung der Materialwerte nach Auflage 21 zu führen.
24. Die Rekultivierung der fertiggestellten Deponieflächen ist entsprechend dem landschaftspflegerischen Begleitplan durchzuführen.
25. Bei der Herstellung der Rekultivierungsschicht sind die stofflichen Qualitätsanforderungen nach Anhang 3 der Deponieverordnung und die Vorgaben des Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 7-1 „Rekultivierungsschichten in Deponieoberflächenabdichtungssystemen“ der LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ (BQS 7-1) zu beachten.
26. Der Auftrag des Bodenmaterials für die Rekultivierungsschicht ist technisch und witterungsabhängig so auszuführen, dass Bodenverdichtungen auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Verdichtungen zwischen den Schichtgliedern sind mit geeigneter Technik zu lockern.
27. Für den Aufbau des Oberbodenhorizontes der Rekultivierungsschicht ist nach Möglichkeit der zwischengelagerte autochthone Oberboden der Sandabbauflächen wieder zu verwenden.

Hinweis:

Aus bodenschutzfachlicher Sicht wird die Einsetzung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 für die Rekultivierungsphase empfohlen.

Gewässerschutz

Einleitbedingungen

28. Im Entnahmewasser aus den Sickerwassersammelbecken sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

	qualifizierte Stichprobe mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5*
Quecksilber	0,05
Cadmium	0,1
Chrom	0,5
Chrom VI	0,1*
Nickel	1
Blei	0,5
Kupfer	0,5
Zink	2
Arsen	0,1
Cyanid, leicht freisetzbar	0,2*
Sulfid, leicht freisetzbar	1*

*Die Anforderungen beziehen sich auf die Stichprobe

Abwasser darf mit anderem Abwasser, ausgenommen Abwasser, das aus Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen stammt, zum Zweck der gemeinsamen biologischen Behandlung nur vermischt werden, wenn zu erwarten ist, dass mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt wird:

1. Bei der Giftigkeit gegenüber Fischeiern, Leuchtbakterien und Daphnien einer repräsentativen Abwasserprobe werden nach Durchführung eines Eliminationstestes mit Hilfe einer biologischen Labor- Durchlaufkläranlage (Anlage z. B. entsprechend DIN 38412-L 26) folgende Anforderungen nicht überschritten:

Giftigkeit gegenüber Fischeiern	GEi = 2,
Giftigkeit gegenüber Daphnien	GD = 4 und
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien	GL = 4.

Durch Maßnahmen wie Nitrifikation in der biologischen Laborkläranlage oder pH-Wert-Konstanthaltung ist sicherzustellen, dass eine Überschreitung des GEi-Wertes nicht durch Ammoniak (NH₃) verursacht wird. Das Abwasser darf zum Einfahren der biologischen Laborkläranlage beliebig verdünnt werden. Bei Nährstoffmangel können Nährstoffe zudosiert werden. Während der Testphase darf kein Verdünnungswasser zugegeben werden.

2. Es wird ein DOC-Eliminationsgrad von 75 Prozent entsprechend dem Verfahren nach Anlage 1 Nummer 408 der AbwV erreicht.

3. Das Abwasser weist vor der gemeinsamen biologischen Behandlung mit anderem Abwasser bereits eine CSB-Konzentration von weniger als 400 mg/l auf.

29. Bei Überschreitung der Überwachungswerte darf nicht in eine kommunale Kläranlage eingeleitet werden. Das Sickerwasser ist in Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz ordnungsgemäß in hierfür zugelassene Anlagen zu entsorgen. Über die Entsorgung ist ein Nachweis zu führen.

Hinweis:

Bei den in der Originalprobe zu bestimmenden Überwachungswerten werden die Proben entsprechend DIN 38402 - A 30 oder einem gleichwertigen Verfahren homogenisiert. Die Überwachungswerte gelten als eingehalten, sofern sie nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung und Vermischung erreicht werden.

Auflagen

30. Im Rahmen der Selbstüberwachung sind die Eigenkontrollmessungen jeder Charge gemäß den o. g. Einleitbedingungen durchzuführen.

Die Eigenkontrolluntersuchungen können abweichend von den Analysen- und Messverfahren der Anlage zur Abwasserverordnung auch mit Schnellanalyseverfahren, wie z. B. photometrische Verfahren, durchgeführt werden. Die Abweichung der Messwerte des Schnellanalyseverfahren vom Analyseverfahren nach DIN; DIN EN DIN EN ISO- darf 30 v.H. nicht übersteigen. Bei der Auswahl der Schnellanalyseverfahren sind umweltverträgliche Verfahren mit der Möglichkeit der Rücknahme anfallender gefährlicher Stoffe durch den Lieferanten oder Hersteller zu bevorzugen.

Die vom Hersteller des Schnellanalyseverfahrens angegebenen Qualitätssicherungsmaßnahmen sind durchzuführen. Das ATV-Hinweisblatt H 704 „Analyseverfahren zur Selbstüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen durch Betriebspersonal“ ist zu beachten. Bei Anwendung von Schnellanalyseverfahren ist mindestens halbjährlich eine Abwasserprobe als Parallelprobe, nach den in der Abwasserverordnung aufgeführten Verfahren von einer staatlich anerkannten Untersuchungsstelle durchzuführen zu lassen.

31. Der Deponiebetreiber hat mindestens folgende Vorkommnisse betreffend der Sickerwassersammlung und -entsorgung und des Betriebs der Abwasseranlagen, wie:
- die Reinigung, Wartung und Schlamm Entsorgung der Sickerwassersammelbecken,
 - den Zeitpunkt einer Absaugung von Wasser aus den Sickerwassersammelbecken,
 - die Ergebnisse der Eigenkontrolle der einzelnen Chargen,
 - eventuell angefallene Entsorgungsnachweise
 - Art der Verwertung von Reststoffen,
- in das Betriebstagebuch einzutragen.
32. Die Schlamm Entsorgung und andere bei der Reinigung entstehende Reststoffe sind, soweit sie keiner Verwertung zugeführt werden können, als Abfall in hierfür zugelassene Anlagen zu entsorgen.
33. Der Betreiber der Abwasseranlage hat in Anlehnung an die Eigenkontrollverordnung des Saarlandes die Messergebnisse der Eigenkontrolle zusammenzufassen und ausgewertet in einem Bericht jährlich bis spätestens zum 31. März des Folgejahres beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz vorzulegen.
34. Der Deponiebetreiber hat Änderungen an der Sickerwassersammlung und bei Überlastung der Anlage von nicht nur vorübergehender Art unverzüglich dem LUA anzuzeigen und schriftlich zu erläutern.
35. Der Deponiebetreiber hat dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz das Betreten des Geländes und der baulichen Anlagen zur Überwachung der Einhaltung der Erlaubnis zu gestatten.
36. Der Baubeginn der Anlage ist zu Zwecken der Bauüberwachung nach § 85 SWG schriftlich beim LUA anzuzeigen. Es ist das Formular „Baubeginnsanzeige“ zu verwenden, welches unter der folgenden Webadresse zu finden ist:

Saarland - Abwasser - Baubeginnsanzeige

(https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/LUA_Formulare/Abwasser/Abwasser_Industrie_Gewerbe_alle_Branchen/ABW_IG07_Baubeginnanzeige_abspeicherbar.html?nn=aff8e574-7661-4183-992f-b35046c5e9fa).

37. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist schriftlich eine Bauabnahme zu beantragen. Es ist das Formular „Antrag auf Abnahme“ zu verwenden, welches unter der folgenden Webadresse zu finden ist:

Saarland - Abwasser - Antrag auf Abnahme

(https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/LUA_Formulare/Abwasser/Abwasser_Industrie_Gewerbe_alle_Branchen/ABW_IG01_Antrag_auf_Abnahme_abspeicherbar.html?nn=aff8e574-7661-4183-992f-b35046c5e9fa).

38. Ein Betreiberwechsel ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

c.) Arbeitsschutz

1. Für die Deponie der Klasse I (DK I), muss eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) erstellt werden.
2. Es sind schriftliche Betriebsanweisungen zu erstellen, die der Gefährdungsbeurteilung Rechnung tragen. Eine Betriebsanweisung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Informationen über die am Arbeitsplatz auftretenden Gefahrstoffe, wie zum Beispiel Bezeichnung der Gefahrstoffe, ihre Kennzeichnung sowie Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit,
 - Informationen über angemessene Vorsichtsmaßnahmen und Maßnahmen, die der Beschäftigte zu seinem eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Beschäftigten am Arbeitsplatz durchzuführen hat. Dazu gehören insbesondere:
 - Hygienevorschriften,
 - Informationen über Maßnahmen, die zur Verhütung einer Exposition zu ergreifen sind,
 - Informationen zum Tragen und Benutzen von Schutzausrüstungen und Schutzkleidung,
 - Informationen über Maßnahmen, die von den Beschäftigten, insbesondere von Rettungsmannschaften, bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen und zur Verhütung von diesen durchzuführen sind.
3. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, unterwiesen werden.
4. Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) zu sorgen.

d.) Lärmschutz

1. Im Einwirkungsbereich der Anlage dürfen die vom Betrieb der Deponie verursachten Immissionsanteile an den vom Lärm am stärksten betroffenen Immissionsorten nicht zu einer Überschreitung der nachstehenden Beurteilungspegel zur Tagzeit der TA Lärm (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) führen:

IO	Bezeichnung	Beurteilungspegel in dB(A)
1	Erlebnisbergwerk Velsen	33
2	Kantine Velsen	35
3	Rosseler Str. 77, Völklingen	37
4	Eichenkopf 12, Völklingen	37
5	Ludweilerstr. 145, Großrosseln	33
6	Ludweilerstr. 148a, Großrosseln	33
7	Ludweilerstr. 98a, Großrosseln	33
8	Chemin du Schafbach, Petite Rosselle	43
9	Chemin du Schafbach 88, Petite Rosselle	36
10	Rue du Bel air 22, Petite Rosselle	43
11	Rue du Bel air 20, Petite Rosselle	44
12	Rue du Bel air 18, Petite Rosselle	44
13	Rue des 4 Vents, Petite Roselle	44
14	Rue de la Vieille Verrerie 67, Petite Rosselle	43

2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen jeweils den an den Immissionsorten geltenden unverminderten Richtwert am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.
3. In den Bauphasen 1 bis 3 darf nicht vor 07:00 Uhr mit der Sandaufbereitung begonnen werden.
4. In den Bauphasen 1 und 2 ist die Einsatzzeit der Planierraupe auf der Deponie auf maximal 6 Stunden am Tag zu beschränken. Die Einsatzzeiten der Planierraupe sind im Betriebstagebuch zu protokollieren, mindestens 1 Jahr aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
5. In der Bauphase 3 ist die Einsatzzeit der Planierraupe auf der Deponie auf maximal 3 Stunden am Tag zu beschränken. Die Einsatzzeiten der Planierraupe sind im Betriebstagebuch zu protokollieren, mindestens 1 Jahr aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

6. Bei berechtigten Lärmbeschwerden ist durch eine Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass die o. g. Immissionsrichtwerte bei Betrieb der Deponie nicht überschritten werden. Die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen haben nach der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBL.98, Nr.26, S.503) zu erfolgen.

e.) Luftreinhaltung

1. Staubemissionen durch den Fahrverkehr sind durch regelmäßige Reinigung der Verkehrsflächen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Das Reinigungsintervall ist im Vorfeld festzulegen, bei Bedarf anzupassen und mit den Reinigungen im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
2. Minimierung der Fallstrecke beim Entladen der Massen und selbsttätige Anpassung der Abwurfhöhe bei wechselnder Höhe der Schüttungen
3. Reduzierte Fahrzeuggeschwindigkeit an staubenden Fahrwegen und Flächen, insbesondere bei Trockenheit und erhöhter Windverfrachtung
4. Bei trockener Witterung sind Maßnahmen zu ergreifen, die Abwehungen und Aufwirbelungen von Staub wirksam verhindern, z.B. durch Befeuchten
5. Eine Verschmutzung der angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.
6. Es ist eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Staubminderungsmaßnahmen zu benennen. Die verantwortliche Person soll weisungsbefugt sein und sowohl eigenes als auch externes Personal schulen.

f.) Naturschutz

1. Der Genehmigungsbehörde ist die rechtliche und tatsächliche Verfügbarkeit des Grundstücks (Gemarkung Klarenthal, Flur 13, Flurstück 4/132) zur Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen (A1-A8 und M2) nachzuweisen. Bei Flächen im Eigentum des Betreibers ist ein Eigentumsnachweis vor Baubeginn vorzulegen. Bei Grundstücken im Eigentum der Gemeinde oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist eine entsprechende vertragliche Vereinbarung vor Baubeginn vorzulegen.

Bei Flächen die nicht im Eigentum des Eingriffsverursachers oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft stehen, erfolgt der Nachweis durch die Eintragung einer „beschränkt persönlichen Grunddienstbarkeit“ nach § 1090 BGB zu Gunsten des Deponiebetreibers zur Duldung der auf dem Grundstück festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen für die Dauer der durch das Vorhaben verursachten Eingriffswirkung (mind. für den Bestand der Deponie). Die notariell beglaubigte

Durchschrift der Eintragungs- Bestellung ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Die Vorlage des Grundbuchauszuges mit entsprechend eingetragener „beschränkt persönlicher Grunddienstbarkeit“ ist der Genehmigungsbehörde bis 6 Monate nach Maßnahmenbeginn vorzulegen.

2. Das Vorhaben ist unter Beachtung der geprüften Planunterlagen und Nebenbestimmungen durchzuführen.
3. Der Betreiber hat durch eine **Ökologische Baubegleitung/ÖBB** (fachkompetenten Tierökologen) sicherzustellen, dass während des gesamten Deponiebetriebes nicht gegen natur- und artenschutzrechtliche Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz verstoßen wird und die festgesetzten Schutzmaßnahmen (S), Minimierungsmaßnahmen (M1 – M4), Ausgleichmaßnahmen (A1 – A8) und Auflagen rechtzeitig und fachgerecht umgesetzt werden.

Die ÖBB ist vor Beginn aller Arbeiten - bis spätestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn - zu beauftragen und der Naturschutzbehörde (LUA, FB Naturschutz) schriftlich oder per E-Mail (lua@lua.saarland.de) anzuzeigen.

Die ÖBB hat den Betrieb und insbesondere die Umsetzung des „Managementplan Artenschutz“ sowie der Minderungs-, Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen zu beaufsichtigen und fortlaufend zu dokumentieren (Fotos, Berichte). Die Dokumentationen sind der Naturschutzbehörde (LUA, FB Naturschutz) unverzüglich nach Abschluss der einzelnen Maßnahmen und mit Beendigung eines jeweiligen Deponierabschnittes vorzulegen.

4. Die innerhalb des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Stand Aug 2022 und Aug. 2023) festgesetzten Schutz- (S), Vermeidungs- (M) und Ausgleichsmaßnahmen (A) sind zwingend fachgerecht umzusetzen.
5. Vor Beginn eines jeden Deponieabschnittes sind die innerhalb des „Managementplan Artenschutz“ (vgl. Plan Nr. 5/4A; LBP 2023 Kap. 5.2) aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in Abstimmung mit der ÖBB rechtzeitig und fachgerecht umzusetzen.

Die Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen ist der Naturschutzbehörde (LUA, FB Naturschutz) vor Baubeginn des jeweiligen Deponieabschnittes zur Abnahme anzuzeigen.

6. Vor Beginn eines jeden Deponieabschnittes sind die betroffenen Flächen durch einen fachkundigen Tierökologen auf vorhandene Tiere (insb. Reptilien, Amphibien und Uhu) oder deren Entwicklungsformen, gemäß der anerkannten fachlichen Praxis, zu kontrollieren und zum Bau freizugeben.

Vorhandene Amphibien und Reptilien sind abzusammeln und in geeignete geschützte Bereiche (Maßnahmenflächen) innerhalb des Betriebsgeländes zu verbringen.

Die Maßnahmen sind jeweils zu dokumentieren und vor Baubeginn der Naturschutzbehörde (LUA, FB Naturschutz) vorzulegen.

7. Vor Baubeginn des Deponieabschnittes 1 und nach Anlage einer geeigneten Ersatzbrutnische für den Uhu (vgl. Maßnahme A 2 des LBP) ist die bestehende Uhu-Brutnische im Bereich des geplanten Deponieabschnittes 1 durch eine fachkundige Person zu kontrollieren. Sofern die Brutnische nachweislich nicht besetzt ist, ist eine erneute Inanspruchnahme durch geeignete Mittel zu verhindern.
8. Die Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen (A4 – A8) sind durch eine Eintragung in das Forsteinrichtungswerk zu sichern. Ein Nachweis der Eintragung ist der Naturschutzbehörde (LUA, FB Naturschutz) bis 6 Monate nach Genehmigung vorzulegen.
9. Rodungs-/und Freistellungsarbeiten sind in der Zeit vom **01.10. bis 28.02.** (gem. § 39 Abs, 5 BNatSchG) durchzuführen. Im direkten Umfeld (ca. **150 Meter**) bestehender Uhu-Brutnischen sind Rodungs- und Freistellungsarbeiten im Zeitraum vom **01.10. – 30.11.** durchzuführen, sodass diese spätestens bis zur Frühjahrsbalz und vor Brutbeginn des Uhus abgeschlossen sind.
10. Für jeden Rekultivierungsabschnitt ist jeweils rechtzeitig vor Bauausführung eine **Ausführungsplanung** zum Landschaftspflegerischen Begleitplan-Maßnahmenplan mit Planung von Erst- und Pflegemaßnahmen zur Prüfung und Baufreigab der Naturschutzbehörde (LUA, FB Naturschutz) vorzulegen.
11. Die Fertigstellung der Rekultivierungs-/Ausgleichsmaßnahmen eines jeweiligen Deponierabschnittes sind spätestens 2 Jahre nach Abschluss der Maßnahmen zur Abnahme anzuzeigen.
12. Der Gebrauch von Stacheldraht, Messerdraht usw. zur Einzäunung ist nicht zulässig.
13. Bei allen oberflächlichen **Speicherbecken für Deponie-Sickerwasser oder sonstige Versickerungsbecken** sind mindestens 40% der Böschungen in einer **Böschungsneigung 1:3 oder flacher** herzustellen. Zudem sind sie mit einer griffigen Oberfläche, wie z. B. Sand, Schotter, Rasengittersteine zu versehen um Ausstiegsmöglichkeiten für Lebewesen jeder Art zu schaffen.
14. Für die geplanten **Gehölzpflanzungen** dürfen auf der Grundlage des § 40 BNatSchG nur **gebietsheimische Gehölze** mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, 2012) verwendet werden.
15. Für die geplanten **Ansaaten** dürfen auf der Grundlage des §40 BNatSchG nur zertifizierte **gebietsheimische Saatgutmischungen** mit der regionalen Herkunft „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ (Region 6) verwendet werden. Ausgenommen sind kurzlebige „Ammengräser“. Bei der Ausführung ist eine Ansaatdichte von 2 – 4 g/m² zu beachten und, soweit aufgrund der Hanglage möglich, ein Feinplanum entsprechend DIN 19817 durchzuführen. Die Saatgutzertifikate sind aufzubewahren und bei der Abnahme vorzulegen.

16. Ein Bericht zu dem betriebsbegleitenden Monitoring (vgl. LBP Kap. 8.1) ist der Naturschutzbehörde (LUA, FB Natur- und Artenschutz) bis zum 31.03. des Folgejahres über die gesamte Betriebsdauer hinweg vorzulegen.
17. Während der Verfüllung und nach der Rekultivierung aufkommende Neophyten-Bestände, im Deponiebereich und Randbereich (z. B. japan. Staudenknöterich – *Reynoutria spec.*, Riesenbärenklau - *Heracleum mantegazzianum*, indisches Springkraut – *Impatiens glandulifera*, Beifußblättriges Traubenkraut – *Ambrosia artemisiifolia*, o. ä.) sind durch geeignete Pflegemaßnahmen dauerhaft zu beseitigen.
18. Nach Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen sind technische Einrichtungen (z. B. Einzäunung, Toranlage, Waage, bauliche Anlagen), soweit sie nicht noch für die Nachsorgephase vorgehalten werden müssen, zurückzubauen.
19. Die Ausgleichsmaßnahmen sind für die Betriebsdauer der Deponie und während der Nachsorgephase in ihrer planerisch festgesetzten Funktion zu erhalten und sicherzustellen (gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG)

Hinweis:

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird, zur Gewährleistung der Wasserhaushaltsfähigkeit und Durchwurzelbarkeit auf den zur Entwicklung von Sekundärwald vorgesehenen Deponiebereichen (A6) eine Rekultivierungsschichtstärke von mindestens 1,80 m als erforderlich erachtet und empfohlen.

g.) Landesbauordnung

1. Grundstücke, die mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, dürfen nur bebaut werden, wenn von ihnen für die vorgesehene Nutzung keine Gefahren für die Umwelt, insbesondere die Gesundheit, ausgehen (§ 5 (4) LBO).
2. Um eine Erreichbarkeit der bestehenden Gebäude auf dem Gelände für Einsatzkräfte sicherzustellen, sind die LKW-Wartebereiche vor der Waage so anzuordnen, dass die Zu- oder Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge ständig freigehalten werden. Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nach Satz 1 nicht abgestellt werden (§ 6 (2) LBO).
3. Gegenüber oberirdischen Gebäuden und Grundstücksgrenzen gelten §7 (1) bis (6) LBO entsprechend für Anlagen, die keine Gebäude sind (z.B. Aufschüttungen), soweit sie höher als 2m über der Geländeoberfläche sind und von ihnen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen oder soweit sie höher als 1m über der Geländeoberfläche sind und dazu geeignet sind, von Menschen betreten zu werden (§ 7 (7) Nr. 1 und Nr. 2 LBO). Die Tiefe der Abstandsfläche muss mindestens 3m betragen (§ 7 (5) LBO). Können Abstandsflächen nach § 7 LBO in den Grenzbereichen nicht ausreichend eingehalten werden, dürfen zur Grundstücksgrenze geneigte Aufschüttungen ein Neigungsverhältnis von 1 zu 1,5 zur Geländeoberfläche nicht überschreiten (§ 8 (2) Nr. 8 LBO).
4. Jede bauliche Anlage (hier Aufschüttungen) muss im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen sowie für sich allein standsicher sein. Die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrunds der Nachbargrundstücke dürfen nicht gefährdet werden. Die Standsicherheit muss auch während der Errichtung, bei der Änderung und der Beseitigung gewährleistet sein (§ 13 (1) LBO).
5. Dem Verkehr dienenden Flächen von bebauten Grundstücken müssen verkehrssicher sein (§ 17 (1) LBO). Die Bestimmungen der Garagenverordnung (GarVO) sind hinsichtlich des ruhenden Verkehrs zu beachten.
6. Aufgrund des § 47 LBO i. V. m. der Stellplatzrichtlinie der LHS (Stand September 2020) sind für die geplante Betreibung der Deponie insgesamt 3 PKW- und 3 Fahrradabstellplätze erforderlich.
7. Eine beabsichtigte Beseitigung von Anlagen (z. B. Gebäude) ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens einen Monat zuvor anzuzeigen. Bei nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, durch eine Tragwerksplanerin oder einen Tragwerksplaner im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 oder 2 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden; die Beseitigung ist, soweit notwendig, durch eine Tragwerksplanerin oder einen Tragwerksplaner im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 oder 2 zu überwachen. Satz 3

gilt nicht, soweit an verkehrsfreie Gebäude angebaut ist. § 73 Abs. 6 Nr. 3 und Abs. 8 gilt entsprechend (§ 61 (4) LBO).

h.) Garagenverordnung

1. Vor Toren und anderen die freie Zufahrt zum Gelände zeitweilig hindernden Anlagen ist ein ausreichender Stauraum für wartende Kraftfahrzeuge vorzusehen, um einen Rückstau auf die angrenzende Straße L163 zu vermeiden (§ 2 (2) GarVO).

KAPITEL III

SONSTIGE FESTLEGUNGEN & HINWEISE

1. Der Beschluss wird mit den in Kapitel II festgelegten Nebenbestimmungen verbunden und erfolgt nach Maßgabe des Antrages und der dazugehörigen in Kapitel V aufgeführten Unterlagen. Andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen sind nicht erforderlich.
2. Die Erlaubnis gemäß § 10 WHG ergeht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzuleitender Stoffe gestellt werden können, wenn sie zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden, nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften erforderlich sind.
3. Das Nichtbefolgen einer Nebenbestimmung/Auflage unter Kapitel II b.) Wasser stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 103 Abs. 1 Ziffer 2 WHG dar. Mehrmalige Verstöße können den Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnis begründen.
4. Die wasserrechtliche Erlaubnis enthebt den Begünstigten nicht von der Haftung für die Änderung der Beschaffenheit des Wassers (vgl. § 22 WHG)
5. Auf Antrag kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz nach Vorlage ausreichend repräsentativer Analysedaten den Analyseumfang (Parameter und Häufigkeit) reduzieren.
6. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Deponie sind die einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.
7. Das Nichtbefolgen von Nebenbestimmungen aus diesem Beschluss stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. § 69 Abs. 1 Nr. 4 KrWG dar.
8. Gemäß § 75 Abs. 4 SVwVfG erlischt der Planfeststellungsbeschluss, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit mit dem Bau der Deponie begonnen wurde.
9. Durch die Zulassung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Trägerin des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

KAPITEL IV

GEBÜHRENFESTSETZUNG

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgte auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) in Verbindung mit Nr. 2 UNr. 1.8 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses:

30.000,00 Euro

Hinzu kommen gem. § 2 Abs. 2 Buchstabe a) SaarlGebG Besondere Auslagen in Form von Postgebühren für die Zustellung in Höhe von:

4,14 Euro

Zu zahlender Gesamtbetrag

30.004,14 Euro

Die Verwaltungsgebühr und die besonderen Auslagen in Höhe von insgesamt **30.004,14 EUR (i. W. Dreißigtausendundvier Euro)** werden mit Zustellung dieses Bescheides fällig und sind unter Angabe des Verwendungszwecks: 202530373

innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe bei der Landesbank Saar, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken einzuzahlen: IBAN: DE58 5905 0000 0020 0207 49 SWIFT-BIC: SALA DE 55

KAPITEL V

UNTERLAGEN

Folgende Unterlagen sind Grundlage und verbindlicher Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses:

Unterlage 0

0.0A Nicht technische Zusammenfassung zur Umweltverträglichkeitsstudie

Unterlage 1 bis 4

1.0A Erläuterungsbericht zum Antrag auf Planfeststellung + hydraulische Berechnung

1.0 Übersichtslageplan

1.1 Betriebsflächenplan

1.2 Grundeigentumsplan

1.3 Endzustand mit Oberflächenentwässerung

2.0A Übersicht Schnitte

2.1A Schnitte 1-4 2.2A Schnitte 5-8 2.3A Schnitte 9-12 2.4A Schnitte 13-15

2.5A Schnitte 16-17 2.6A Schnitte 18-21 2.7A Schnitte 22-24 2.8A Schnitte 25-27

2.9 Prinzipschnitt Zufahrt Schotter

2.10 Prinzipschnitt Zufahrt Asphalt

2.11 Schnitte Versickerungsbecken

3.1 Entwässerungsplan

3.2 Deponieablaufplan Phase 1 3.3 Deponieablaufplan Phase 2

3.4 Deponieablaufplan Phase 3 3.5 Deponieablaufplan Phase 4

3.6 Deponieablaufplan Phase 5 3.7 Deponieablaufplan Phase 6

3.8 Oberflächenentwässerungsplan

4.1 Regeldetail Oberflächenabdichtung

4.2 Regeldetail Basisabdichtung

4.3 Regeldetail Flankenabdichtung

4.4 Regeldetail Zaunanlage

4.5 Stellplätze für PKW, Wartebereich für LKW

Unterlage 5 Landschaftspflegerischer Begleitplan – LBP mit integr. Artenschutz-Management

5.0 Erläuterungsbericht

5.0A Erläuterungsbericht Ergänzungen

5.1 Übersichtslageplan 5.2A Bestands- und Konfliktplan 5.3A Maßnahmenplan

5.4A Artenschutzmanagementplan

Unterlage 6 Umweltverträglichkeitsstudie

- 6.0 Erläuterungsbericht
- 6.0A Erläuterungsbericht mit Ergänzungen
- 6.1 Übersichtslageplan
- 6.2 Vorkommen planungsrelevanter Tierarten
- 6.3 Plan zur Landschaftsbildanalyse

Unterlage 7

- 7.0 Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
- 7.0A Fachbeitrag Ergänzungen

Unterlage 8

- 8.0 Verkehrsgutachten

Unterlage 9

- 9.0 Schalltechnisches Gutachten

Unterlage 10

- 10.0 Staubgutachten

Unterlage 11 Hydrogeologische Untersuchungen

- 11.0 Erläuterungsbericht Hydrogeologie
- 11.1 Übersichtslageplan
- 11.2 Geländeschnitte
- 11.3 Erläuterungsbericht Einfluss Bergbau

Unterlage 12 Zusätzliche Dokumente gem. Nachforderungen

- Dep. Velsen 21753 AV1 Stellungnahme Altlasten 2023.01.05
- Dep. Velsen 2175 3 AV2 Stellungnahme Grundwasser 2023.06.05
- Dep. Velsen Betriebsgebäude Sanierung
- Dep. Velsen Grundriss Betriebsgebäude Sanierung
- Dep. Velsen Genehmigungsantrag Einleitung Sickerwasser in AWA
- Dep. Velsen Erfassungsbogen Abfalldeponien
- Dep. Velsen Gestattungsverträge zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Ergänzende Stellungnahme zur Nachforderung UBA-SB_2023.10.27
- Ergänzende Stellungnahme zur Nachforderung LUA GB 2_2023.11.14
- Ergänzende Stellungnahme INGENUM GREY GmbH zur Steilwand-/Flankenabdichtung 31.03.2025

KAPITEL VI

BEGRÜNDUNG

1. Allgemeines:

Die SAV GmbH, An der Landstraße 163, 66333 Völklingen Neunkirchen, hat mit Schreiben vom 04. November 2022, zuletzt geändert am 24. November 2023 und zuletzt ergänzt am 31. März 2025 gemäß § 35 Abs. 2 KrWG i. V. m. § 19 DepV den Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse I in Velsen, Gemarkung Klarenthal, gestellt. Gegenstand ist die Nachnutzung der Fläche des derzeitigen Sandabbaus Velsen als Deponie der Klasse I.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Deponie mit einem Volumen von rund **1.563.000 m³** (insgesamt 2,2 Mio m³ Verfüllvolumen – es entfallen noch Massen für die Herstellung des Dichtungssystems 394.000 m³ und zur Herstellung des Erdplanums 243.000 m³) auf ca. **14,5 ha** bedürfen gemäß § 35 Abs. 2 KrWG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. In Vorbereitung der Planfeststellung war ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. Im Ergebnis der raumordnerischen Beurteilung wurde am 17. Mai 2017 festgestellt, dass das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse I für den Bereich des Sandabbaugebietes Velsen“ der Fa. Sandabbau Velsen GmbH in der Stadt Saarbrücken, Stadtteil Klarenthal mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist. Es existiert kein Bebauungsplan.

Zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist nach § 2 Nr. 6 der Verordnung über Zuständigkeiten nach abfallrechtlichen Vorschriften das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA).

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben ist im Anhang 1 UVPG benannt. Gemäß Anhang 1 Nr. 12.1 ist für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von gefährlichen Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

3. Durchführung des UVP-Verfahrens

Die UVP ist ein unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens und besteht gemäß UVPG aus folgenden Schritten:

- a. Besprechung über Inhalt und Umfang der Unterlagen (Scoping)
- b. Festlegung des vorläufigen Untersuchungsrahmens
- c. Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen

- d. Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit
- e. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen
- f. Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung.

Das LUA hat einen Scoping-Termin für nicht erforderlich gehalten, da die Antragstellerin bei Einreichung des Antrages bereits Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit dem Antrag beigefügt hat, die auch dem allgemeinen Kenntnisstand und den allgemein anerkannten Prüfschritten für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen. Ebenfalls wurde bereits in dem vorgelagerten Raumordnungsverfahren sowie dem Bebauungsplanverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

4. Öffentliche Bekanntmachung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 05. Januar 2024 wurden folgende Träger öffentlicher Belange sowie anerkannte Naturschutzverbände im Verfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

- 1) LUA
Geschäftsbereich 2 – Wasser –
- 2) LUA
Geschäftsbereich 3 – Natur- und Umweltschutz –
Fachbereich 3.1 Natur- und Artenschutz
- 3) LUA
Geschäftsbereich 3 – Natur- und Umweltschutz
Fachbereich 3.3 Immissionsschutz und Chemikaliensicherheit
- 4) LUA
Geschäftsbereich 4 – Arbeitsschutz und technischer Verbraucherschutz –
- 5) Regionalverband Saarbrücken
FD 60 Regionalentwicklung und Planung
Schlossplatz 1 - 15
66119 Saarbrücken
- 6) Landhauptstadt Saarbrücken
Untere Bauaufsichtsbehörde
Gerberstraße 29
66111 Saarbrücken

- 7) Landeshauptstadt Saarbrücken
Stadtplanung
Bahnhofstraße 31
66111 Saarbrücken
- 8) Oberbergamt des Saarlandes
Am Bergwerk Reden 10
66578 Schiffweiler
- 9) Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Abteilung B, D & E
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken
- 10) RAG Montan Immobilien GmbH
Hauerstraße 12
66299 Friedrichsthal
- 11) Préfecture de la Moselle
Direction des Libertés Publiques
Bureau de l'utilité publique et de l'environnement
9, place de la Préfecture
B.P. 71014
Fr - 57034 METZ CEDEX 1
- 12) Landesbetrieb für Straßenbau
Peter-Neuber-Allee 1
66538 Neunkirchen
- 13) Landwirtschaftskammer für das Saarland
In der Kolling 11
66450 Bexbach
- 14) Landesdenkmalamt
Am Bergwerk Reden 11
66578 Schiffweiler

- 15) Landesverband Saarwald-Verein e. V.
Im Ehrengrund 7
66333 Völklingen
- 16) Verband der Gartenbauvereine
Saarland-Pfalz e. V.
Kulturzentrum Bettinger Mühle
Hüttersdorfer Str. 29
66839 Schmelz
- 17) BUND Landesverband Saarland e. V.
Evang.-Kirch-Str. 8
66111 Saarbrücken
- 18) Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Landesverband Saarland e. V.
Kirchenstraße 13
67823 Obermoschel
- 19) NABU Landesverband Saarland e. V.
Antoniusstr. 18
66822 Lebach

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte durch Auslegung des Genehmigungsantrages, inklusive der Umweltverträglichkeitsuntersuchung, gemäß § 73 Abs. 5 SVwVfG i. V. m. § 19 UVPG. In der Zeit vom 22.01.2024 bis einschließlich 22.02.2024 konnten die Planunterlagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Stadt Saarbrücken sowie im UVP-Portal eingesehen werden. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis einschließlich 22.03.2024 sowohl bei der Stadt Saarbrücken, als auch dem LUA erhoben werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde eine Einwendung gegen das geplante Vorhaben erhoben. Der Antragsteller wurde über den Inhalt der Einwendung informiert und um Stellungnahme gebeten. Weiterhin wurden die betroffenen Fachbehörden um Stellungnahme zur Einwendung gebeten. Nach Rücksprache mit dem Einwender wurde auf einen Erörterungstermin der Einwendung verzichtet. Gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 4 SVwVfG wurde im Einvernehmen mit der Antragstellerin, den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzverbänden auf die mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) verzichtet.

Am 27.05.2024 ging ein Schreiben der [REDACTED] mit dem Inhalt, dass eine Teilfläche des

Grundstücks Gem. Klarenthal, Flur 13, Flurst. 4/77 im Besitz der [REDACTED] sei und es hier keine Absprachen oder vertragliche Regelungen gäbe. Zudem stünde die Teilfläche von ca. 300 m² auch noch unter Bergaufsicht. Das Verfahren wurde bis zur Klärung des Sachverhaltes zwischen dem Antragsteller und der [REDACTED] gestoppt. Mit E-Mail vom 31.07.2024 wurde vom Antragsteller die Kaufabsicht und die Zustimmung zur geplanten Entlassung aus der Bergaufsicht mitgeteilt. Mit der Absicht der Formulierung einer Bedingung und der Vorlage der Verkaufsabsichtserklärung der [REDACTED] wurde das Verfahren sodann wieder aufgenommen.

Mit Schreiben vom 20. September 2024 wurde durch das Bergamt Saarbrücken mitgeteilt, dass die in Rede stehende Fläche (4/77) zu diesem Datum aus der Bergaufsicht entlassen wurde.

Mit E-Mail vom 16. Oktober 2024 teilte der Antragsteller die Verkaufsabsicht der [REDACTED] mit.

Mit E-Mail vom 22. April 2025 wurde der Kaufvertrag vom Dezember 2024 für das Flurstück 4/77 vorgelegt somit konnte auf die Formulierung einer Bedingung verzichtet werden.

Insgesamt sind 16 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände fristgerecht eingegangen.

Die Beteiligungen, die Bekanntmachungen und die Auslegung der Planunterlagen und der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sind ordnungsgemäß erfolgt. Bedenken oder Einwendungen gegen Form, Ablauf und Fristen des Verfahrens sind nicht vorgebracht worden, das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Entsprechend § 24 UVPG erarbeitet die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage der vom Antragsteller beizubringenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die genannten Schutzgüter. Die zusammenfassende Darstellung im Folgenden enthält die für die Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.

Beschreibung des Vorhabens

Der geplante Deponiestandort befindet sich im Regionalverband Saarbrücken, Landeshauptstadt Saarbrücken, Gemarkung Klarenthal, Flur 13, und umfasst Anteile der Parzellen 4/76, 4/77, 4/132 und 4/125. Die betroffenen Flächen befinden sich im Eigentum der [REDACTED]. Das Grundstück mit der Flurstücksnummer 4/77 befand sich zum Zeitpunkt der Beantragung noch im Besitz der [REDACTED] und stand noch unter bergrechtlicher Aufsicht. Mit Schreiben vom 20. September 2024 (AZ.: 2020/99/7–94) wurde die Fläche aus der Bergaufsicht entlassen. Seit Dezember 2024 befindet sich das Flurstück 4/77 im Eigentum des Antragstellers. Die geplante Deponie Velsen befindet sich an der L 163 – der Verbindungsstraße zwischen Großrosseln und Ludweiler sowie Klarenthal bzw. Saarbrücken und ist über diese unmittelbar, ohne Ortsdurchfahrten, an das überörtliche Straßennetz (A620) angebunden. Die nächste Wohnbebauung befindet sich in Frankreich in der Ortslage von Petite-Rosselle in südlicher Richtung in ca. 350 m Entfernung. Die nächste Ortslage in Deutschland befindet sich in ca. 580 m Entfernung in Großrosseln. Als nächster Gewerbebetrieb befindet sich das Bürogebäude des Erlebnisbergwerk Velsen in ca. 200 m Entfernung in westliche Richtung. Die Gesamtgröße des Standortes (Sandabbaufläche) beläuft sich auf rund 14,5 ha. Die Grundfläche der Deponie liegt bei 9,8 ha.

Der tiefste Punkt der Deponie liegt bei 213,5 m ü. NHN. Bei der maximal vorgesehenen Verfüllhöhe (exklusive Oberflächenabdichtung und Rekultivierung) von 251,50 m ü. NHN und 255 m ü. NHN (inklusive der OFA und Reku) ergibt sich ein Verfüllvolumen von ca. 2,2 Mio. m³. Auf der geplanten Deponie werden nur inerte, mineralische Abfälle angenommen und abgelagert. Das jährliche Ablagerungsvolumen wird auf 150.000 bis 200.000 t prognostiziert. Demnach ergibt sich eine Laufzeit von 15 bis 20 Jahren. Für den Regionalverband ist somit die Entsorgungssicherheit bis mind. 2040 sichergestellt.

Der Deponiebau ist in mehrere Abschnitte unterteilt. Im jeweiligen Abschnitt werden zunächst die geologische Barriere und die Deponiesohle hergestellt, danach folgen die Böschungen. Nach Herstellung der Basisabdichtung folgt die Ablagerungsphase. Die Flankenabdichtung und Steilwandabdichtung, die in Anlehnung an die Deponieverordnung ausgeführt wird, wird während der Ablagerungsphase mit in die Höhe gezogen. Die Verfüllung erfolgt in drei Deponieabschnitten, ein neuer Abschnitt wird erst dann begonnen, wenn der vorhergehende Bauabschnitt soweit verfüllt ist, dass mit dem Bau des nächsten Abschnittes aus bautechnischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen begonnen werden muss. Die zu hinterlegende Sicherheitsleistung bezieht sich immer nur auf den potenziell „offen“ stehenden Bereich der Deponie.

Ist die Deponie abschließend verfüllt, erfolgt die abschließende Oberflächenabdichtung und die Rekultivierung der Deponie.

Schutzgut Mensch

Das Sandabbaugebiet liegt im westlichen Stadtteil Klarenthal des Landeshauptstadt Saarbrücken nahe der Ortslagen Großrosseln (580 m) und Ludweiler (800 m) sowie in südöstlicher Richtung der französische Ort Petit-Rosselle (330 m). Der Planungsraum für die Deponie ist derzeit als Abbaugebiet nicht zugänglich und wird daher nicht zu Erholungszwecken genutzt. Die umschließende Waldfläche ist schwer zugänglich. Über das 140 m entfernte Naturfreundehaus, das für Erholungssuchende ein starker Anziehungspunkt ist, erreicht man die rekultivierte EVS-Deponie sowie die Bergehalde-Velsen. Zur Spitze der Halden führt ein Serpentin-Weg. Auf dem kleinen Plateau der Halde ergibt sich ein Panoramablick in alle Richtungen.

Wenn die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden, ist keine erhebliche Belästigung durch die Errichtung und den Betrieb der Deponie zu erwarten.

Nr.	Immissionsort Bezeichnung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
		tagsüber	nachts
1	Erlebnisbergwerk Velsen	65	50
2	Kantine Velsen	65	50
3	Rosseler Str. 77	55	40
4	Eichenkopf 12	50	35
5	Ludweilerstraße 145	55	40
6	Ludweilerstraße 148a	55	40
7	Ludweilerstraße 98a	55	40
8	Chemin du Schafbach (F)	50	35
9	Chemin du Schafbach 88 (F)	50	35
10	Rue du Bel air 22 (F)	50	35
11	Rue du Bel air 20 (F)	50	35
12	Rue du Bel air 18 (F)	50	35
13	Rue des 4 Vents 1 (F)	50	35
14	Rue de la Vieille Verrerie 67 (F)	50	35

Auf Grund der Entfernung der Wohnbebauungen, der geplanten Betriebszeit der Deponie zu den üblichen Zeiten, wurde mit den Berechnungen im Lärmgutachten bestätigt, dass die gesetzlichen Vorgaben nach TA Lärm in Bezug auf Lärmimmissionen eingehalten werden. Vom Deponiebetreiber wird darauf geachtet, um den LKW-Verkehr so gering wie möglich zu halten, dass die LKW beladen (Abfall) zur Deponie ankommen und beladen (Sand) die Sandgrube wieder verlassen. Erschütterungen sind durch die Errichtung und den Betrieb der Deponie nicht zu erwarten.

Die zu erwartenden Staubemissionen durch die Ablagerung mineralischer Abfälle werden mittels Befeuchtung der Fahrwege auf dem Deponiegelände minimiert. Während der Bauphase und Ablagerungsphase sowie während der Rekultivierung kann es zu Staubemissionen kommen. Diese Emissionen werden durch Befeuchtung der Oberfläche, insbesondere auf den innerbetrieblichen Fahrwegen minimiert.

In der Immissionsprognose Staub wurden die Staubemissionen und -immissionen berechnet. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Immissionswerte der TA Luft an den nächstgelegenen Beurteilungspunkten eingehalten werden. Aus lufthygienischer Sicht bestehen keine Konflikte mit den einschlägigen Grenzwerten.

Wegen der bisherigen Nutzung als Sandgrube war ein Großteil der geplanten Deponiefläche nicht zugänglich und somit für keine Erholungs- und Freizeitnutzung freigegeben.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Deponie Velsen zu erwarten.

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden wird in Bezug auf den Oberboden nahezu nicht beeinträchtigt, da durch den Sandabbau in der aktuellen Grube bereits Oberboden abgetragen und der Rohstoff (Sand) entnommen wurde. Im Umfeld des Planungsbereiches stehen an der Geländeoberfläche ca. 1 m mächtige, quartäre Lockerböden an. Der bereits abgetragene Boden und entlang der äußeren Grubenränder in Form von Wällen aufgeschüttete Oberboden wird nach Beendigung des Deponiebetriebes und Herstellung der Oberflächenabdichtung und Auftrag der Rekultivierungsschicht wieder aufgetragen und kann seine Funktion als Vegetationstragschicht wieder übernehmen. Damit verbleiben keine dauerhaften Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden.

Schutzgut Wasser

Der Grundwasserkörper innerhalb des Untersuchungsraums ist gekennzeichnet durch die Ausgangsgesteine des Buntsandsteins. Der geologische Untergrund im Planungsraum wird von den Schichten des Mittleren Buntsandsteins (Trias) sowie des Oberrotliegenden (Perm) aufgebaut, die auf dem Saarkarbonegebirge aufliegen. Die Unterkante des Mittleren Buntsandsteins liegt im Bereich der Sandgrube Velsen bei ca. 198,5 m NN.

Das Saarkarbonegebirge ist durch starke tektonische Beanspruchung gefaltet und in mehrere Sättel unterteilt. Im näheren Umfeld des Planungsraums sind folgende vertikale Verschiebungen bekannt: „Rossel-Sprung, der „Geislauterner Sprung“ und der „Klarenthaler Sprung“.

Der Mittlere Buntsandstein und das Oberrotliegende sind als Hauptgrundwasserleiter eingestuft. Die sandig-kiesigen Schichten bilden hier einen sehr guten Grundwasserleiter. Da im Planungsraum die relevanten Schichten des Oberrotliegenden und Buntsandstein aufgrund der tektonischen Störungen in relativ großen Höhenzonen zu finden sind und daher mit ihrer Basis deutlich oberhalb der Vorfluterniveaus von Rossel und Saar liegen, sind ihre Speicherkapazitäten hier von nachrangiger Bedeutung.

Im Planungsbereich liegt der Grundwasserspiegel bei 206,0 m ü NHN. Beim tiefsten Punkt der geplanten Deponiesohle von 213,5 m ü NHN liegt der Abstand zum Grundwasserspiegel bei 7,5 m.

Das Multibarrierenprinzip der Deponie (geologische Barriere, Basis- und Oberflächenabdichtung) sowie die Sammlung und fachgerechte Entsorgung des Deponiesickerwassers führt in Bezug auf das Schutzgut Wasser zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.

In den Antragsunterlagen wurde die Flankenabdichtung als Oberflächenabdichtung geplant. Dieser Vorgehensweise kann stattgegeben werden, da die Deponieverordnung für Abdichtungen in der Steilwand nicht einschlägig ist. Die Deponieverordnung definiert ausschließlich Abdichtungssysteme für Böschungsneigungen von 1:2,3 oder geringer. Die Flankenabdichtung wird gem. vorgelegtem Gutachten der IGENUM GREY vom 31.03.2025 aufgebaut. Eine gesonderte Ausführungsplanung wird vor Baubeginn mit der Fremdüberwachung abgestimmt und ist von der Behörde abzunehmen. Wenn es technisch nicht möglich ist das Abdichtungssystem erdstatisch ausreichend zu dimensionieren muss mit Einbußen beim Ablagerungsvolumen gerechnet werden, da die Böschungsneigungen eventuell angepasst werden müssen.

Die Grundwasserneubildung wird aufgrund der Abdichtung des Deponiekörpers auf der kompletten Fläche verhindert. Für die Grundwasserneubildung ist das Gebiet von nachrangiger Bedeutung. Die wassererfüllten Mächtigkeiten sind

gering, die Grundwasserführung beschränkt sich auf den basalen Bereich des sm/ro3.

In rund 100-200 m Entfernung verläuft der Schafbach. Dieser mündet südwestlich der Sandgrube in 500 m Entfernung in die Rossel.

Der Planungsraum befindet sich außerhalb von Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebieten. Das nächste Wasserschutzgebiet befindet sich in westlicher Richtung in ca. 2,6 km Entfernung.

Für die Grundwasserüberwachung ist eine zusätzliche Messstelle näher an der geplanten Deponie zu errichten. Neben dem Betriebsgebäude soll ein Brauchwasserbrunnen errichtet werden. Dieser eignet sich jedoch nicht als zusätzliche Messstelle zur Überwachung der Deponie. Der Brauchwasserbrunnen kann zusätzlich beprobt werden. Aufgrund der Lage ersetzt er nicht die geforderte Auflage. Die zusätzliche Messstelle ist nördlich der BK13 oder in der Mitte zwischen BK10 und BK1 zu errichten. Dem Vorschlag des Gutachters (ELS) zur Errichtung der Messstelle zwischen den Messstellen Sf068 (BK1) und Sf077 (BK10) kann zugestimmt werden. Die Funktionsprüfung der Messstellen ist gemäß W129 Seite 15: „Prüfung bei Übernahme, Umwidmung bzw. Reaktivierung“ Punkte 1 bis 3 durchzuführen (siehe Nebenbestimmung Nr. 5).

In den oben genannten Nebenbestimmungen wird der Analyseumfang für die Grundwasserüberwachung festgelegt (Standardprogramm). Auf Antrag kann der Analyseumfang und die Häufigkeit reduziert werden.

Der Ausgangszustand wird mit den beiden ausführlichen Untersuchungen nach dem Übersichtsprogramm vor Inbetriebnahme bzw. im ersten Jahr der Betriebsphase dokumentiert. Danach erfolgt bereits eine Reduzierung des Untersuchungsumfanges, da das Standardprogramm neben den Untersuchungspaketen „Vor-Ort“ und „Paket A“ lediglich die signifikant erhöhten Parameter des Übersichtsprogrammes beinhaltet. Die Grundwasseruntersuchungen nach dem Standardprogramm dienen der regelmäßigen Kontrolle sowie der Überwachung der Funktionsfähigkeit der Basisabdichtung. Eine weitere Reduzierung hinsichtlich der Untersuchungshäufigkeit in den ersten Betriebsjahren der Deponie ist aus Sicht des Grundwasserschutzes daher nicht zielführend. An der quartalsweisen Beprobung und Untersuchung nach dem Standardprogramm wird daher festgehalten.

Da im vorliegenden Fall bereits eine halbjährliche Überwachung der Messstellen Sf069 (BK 2), Sf077 (BK 10), Sf078 (BK 11), Sf080 (BK 13), Sf081 (BK 14) und Sf082 (BK 15) durch die AVA Velsen GmbH erfolgt, können - das Einverständnis der AVA Velsen GmbH vorausgesetzt - die Untersuchungsergebnisse der

kongruenten Parameter der genannten Messstellen für die Deponie angerechnet werden.

In Nebenbestimmung Nr. 28 sind die Überwachungswerte für das Entnahmewasser aus den Sickerwassersammelbecken genannt. Der Antragsteller merkt an, dass die Untersuchung auf Fischeigiftigkeit keine Anwendung mehr finden würde.

Die Untersuchung auf Fischeigiftigkeit ist in der Abwerverordnung (AbwV) nach Anhang 51 „Oberirdische Ablagerung von Abfällen“ Teil D „Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung“ notwendig, wenn als Nachweis für die biologische Mitbehandlung in einer kommunalen Kläranlage das Verfahren Nr. 1 gewählt wird.

Alternativ kann auch das Nachweisverfahren nach Nr. 2 oder 3 gewählt werden, dann ist die Bestimmung der Giftigkeit nicht erforderlich.

Schutzgut Luft/Klima

Für das Schutzgut Luft/Klima sind als Untersuchungsraum die Deponiefläche und ein definierter Umkreis entsprechend der Reichweite von Emissionen festgelegt.

Der Standort hat in Bezug auf lufthygienische Ausgleichfunktionen eine nachrangige Bedeutung. Die umliegenden Waldbereiche stellen relevante Frischluftentstehungsgebiete dar. Die nächste Kaltluftabflussbahn mit Siedlungsbezug liegt im Rosseltal, westlich des Planungsraums und besteht in keiner Verbindung zur geplanten Deponie.

Durch den Deponiebetrieb entstehen Luftverschmutzungen durch Staubaufwirbelungen. Die Luftverschmutzungen werden durch geeignete Maßnahmen (Befeuchten der Fahrwege und Tempolimit) weitestgehend minimiert.

Durch die getroffenen grünordnerischen und landschaftspflegerischen Festsetzungen ist davon auszugehen, dass sich die klimatische Bilanz nicht nachhaltig verschlechtern wird.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft/Klima ist nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere

Für die Ermittlung von Auswirkungen des Deponiebetriebes auf die Tierwelt wurden in den Jahren 2015 und 2018 umfangreiche tierökologische Untersuchungen durchgeführt. In 2020 und 2021 wurden Überblickserfassungen zur Verifizierung der Daten durchgeführt. Als Untersuchungsraum wurde die 14,5 ha große Fläche der geplanten Deponie zugrunde gelegt. Die fast komplett vegetationsfreie Fläche ist rundherum von Wald umgeben. Im Osten schließt die rekultivierte Bergehalde Velsen an, im Süden verläuft der Schafbach. Westlich gelegen befindet sich die Abfallverbrennungsanlage Velsen sowie das Erlebnisbergwerk. Im Untersuchungsraum wurde die Fauna kartiert, um basierend auf diesen Kartierungsergebnissen Aussagen zu möglichen Auswirkungen treffen zu können. Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurden folgende Arten untersucht: Amphibien, Reptilien sowie Vögel.

Amphibien:

Insgesamt konnten im Untersuchungsraum 4 Amphibienarten nachgewiesen werden. Darunter befanden sich keine streng geschützten Arten. Als streng geschützte Art tritt die Wechselkröte (*Bufo viridis*) auf.

Reptilien:

Insgesamt konnten im Untersuchungsbereich 4 Reptilienarten festgestellt werden. Als streng geschützte Art tritt die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) auf.

Vögel:

Insgesamt konnten bei der Untersuchung 55 Vogelarten festgestellt werden. 10

Arten sind als Brutvögel im Planungsraum selbst eingeordnet, 39 Arten als Brutvögel in den umliegenden angrenzenden Waldflächen und dem Halden-/Deponie-Komplex eingeordnet. 27 Arten treten im Planungsraum als Nahrungsgäste auf, sowie 6 Arten als Durchzügler.

Der geplante Eingriff birgt ein Konfliktpotential im Verlust von einzelnen Bruthabitaten. Dabei ist besonders Augenmerk auf den Uhu zu legen. Durch die Sicherung und Neuanschaffung von als Bruthabitat geeigneten Steilwänden kann das Vorkommen des Uhus während des laufenden Deponiebetriebs und auch danach gesichert werden.

Ein weiteres Konfliktpotential besteht für die streng geschützte Amphibienart, die Wechselkröte. Der Verlust von Laichgewässern wird durch das ständige anlegen von geeigneten Wasserbecken vermieden.

Bei Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz-, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sind insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Pflanzen

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Pflanzen ist mit dem Untersuchungsraum für Tiere gleichzusetzen.

Für die Untersuchung des Schutzgutes Pflanzen wurden die Biotoptypen in der Tongrube und ihrem weiteren Umfeld kartiert.

Der überwiegende Teil des Untersuchungsraums ist im Zuge der Sandgewinnung aktuell freigelegt. Dabei bildet sich je nach Niederschlagsgeschehen am östlichen Rand sowie in der Mitte der Vorhabenfläche eine teiltemporäre Wasserfläche aus. Im Rahmen der Biotoptypen- und Vegetationskartierung wurden keine gem. Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Pflanzenarten im Planungsraum kartiert. Die meisten kartierten Flächen stellen sich als nicht gewachsene Biotope dar und sind als Trittstein- bzw. für die Dauer der betrieblichen Nutzung besiedeltes Biotop zu bezeichnen.

Die nach Beendigung des Deponiebetriebes geplanten, zum Teil durch aktive Initialanpflanzung, zum Teil durch Sukzession entstehenden Vegetationsstrukturen lassen eine vollständige, auch funktionale Kompensation des bereits entstandenen Verlustes der ursprünglichen Vegetation des Standortes erwarten.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass der beantragte Eingriff durch die beschriebenen und geeigneten Ausgleichs-, Ersatz-, Minderungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeglichen ist.

Schutzgut Landschaft

Für die Untersuchung des Schutzgutes Landschaft wurde der Untersuchungsraum entsprechend der Einsehbarkeit von höher gelegenen Standorten im Umkreis weiträumig festgelegt. Der Planungsraum selbst und dessen Umfeld lassen sich in verschiedene Landschaftsbildeinheiten gliedern und einstufen:

- Die Sandgrube selbst, als vegetationslose Fläche nachrangig einzustufen.
- Die Talzüge der Rossel und des Schafbachs aufgrund des Vorkommens von Auwäldern, sowie offenen Wasserflächen als sehr hochwertig einzustufen.
- Die Bergbaufolgelandschaften Halde/Deponie Velsen aufgrund der exponierten Lage und ihrer Eigenart als sehr hochwertig einzustufen.
- Der ehemalige Schlammweiher bei Petite-Rosselle ist aufgrund der Verlandung und des Baus einer PV-Anlage als mittelwertig einzustufen.
- Die anthropogenen Siedlungs-/Gewerbe- und Industrieflächen der umliegenden Dörfer haben nachrangige Bedeutung für das Landschaftsbild.

Die temporäre Beeinträchtigung durch den Deponiebetrieb und die Auffüllung der Sandgrube wird kompensiert durch die Aufwertung der Vielfalt und Eigenheit des Landschaftsbildes nach Abschluss der Deponie. Anstelle des im Bestand fast vegetationslosen, leeren Einschnitts wird das Gelände nach Beendigung des Deponiebetriebs in einem von Westen nach Osten ansteigenden Niveau dem Betrachter ein vielfältiges Bild mit teilweise offenen Felswänden, Stillgewässern und halboffenen Flächen bis hin zu neuer Waldfläche bieten.

Im Ergebnis der Betrachtung sind bezogen auf das Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild) nur sehr geringe Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Eine Beeinträchtigung dieses Schutzgutes liegt nicht vor. Die betreffenden Einrichtungen des Erlebnisbergwerkes Velsen sind durch den Geländeriegel mit aufstehendem Wald gegen den Deponiebetrieb abgeschirmt.

5. Prüfung von Alternativen

Im Regionalverband Saarbücken gibt es derzeit keine Deponie der Klasse I durch die Errichtung der geplanten Deponie wird neues Deponievolumen geschaffen und die Entsorgungssicherheit gewährleistet.

Potenziell gäbe es im Umkreis den Alternativstandort „Hühnerscherberg“, der ähnliche Bedingungen aufweist. Hier ist der Sandabbau jedoch noch nicht so weit fortgeschritten, sodass sich dieser Standort perspektivisch in rund 15-20 Jahren als Deponiestandort anbieten würde.

Aufgrund fehlender weiterer Abbaufächen in vergleichbarer Größe und

Eignung (außerhalb von Wasserschutzgebieten, passende Geologie und Entfernung zu bebauten Ortslagen) sowie fehlender kurz- bis mittelfristiger Verfügbarkeit, bieten sich derzeit keine Alternativstandorte an.

Der Deponiestandort wird nicht auf der „grünen Wiese“ errichtet, sondern die sowieso zu verfüllende Sandgrube wird effektiv genutzt. In diesem Bereich ist der Standort alternativlos, da andere Standorte nicht ohne einen großen Eingriff in Natur und Landschaft zu realisieren wären.

Gemäß den Vorgaben des KrWG sind Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Gesundheit der Menschen, Tiere oder Pflanzen nicht beeinträchtigt werden und auch Gewässer oder Böden nicht schädlich beeinflusst werden. Die Nutzung eines bereits durch den Sandabbau geprägten Standortes ist daher zu bevorzugen.

6. Abschließende Bewertung

Die vorgelegte Studie zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens im Sinne des UVPG analysiert nachvollziehbar die in Anlage 4 UVPG aufgeführten Wirkzusammenhänge und erläutert ausführlich die einzelnen Prüfparameter in Bezug auf unmittelbare, mittelbare und kumulative Umweltauswirkungen des Projektes. Insbesondere setzen sich die gutachterlichen Ausführungen auch intensiv mit dem Aspekt der Prüfung von anderweitigen Lösungsmöglichkeiten (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG) auseinander („Alternativen-Prüfung“) und erläutern nachvollziehbar die wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Sowohl Umfang wie auch Aufbau und Nachvollziehbarkeit der Ausführungen entsprechen damit den Anforderungen des § 16 UVPG und damit den Anforderungen an die entscheidungserheblichen Unterlagen. Die Prüfung der vorgenannten Unterlagen bzw. der gutachterlichen Ausführungen führt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben auch im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zulässig ist.

7. Zwingende Zulassungsvoraussetzungen des Vorhabens

Das Vorhaben erfüllt die zwingenden Zulassungsvoraussetzungen des § 36 Abs. 1 und 2 KrWG. Bei Durchführung des Vorhabens unter Beachtung der gemäß § 36 Abs. 4 KrWG erlassenen Nebenbestimmungen und Grüneintragungen ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten. (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 KrWG). Auch Gefahren für die in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter werden nicht hervorgerufen. Gegen deren Beeinträchtigungen wird ausreichend Vorsorge durch die aus dem Plan in Verbindung mit den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses ersichtlichen baulichen, betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen getroffen.

Gefahren für die in § 15 Abs. 2 S. 2 KrWG genannten Schutzgüter

Gefahren für die Gesundheit der Menschen durch nachteilige Auswirkungen auf das Trinkwasser sind nicht zu erwarten, da das geplante Vorhaben außerhalb eines geplanten oder ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes liegt.

Mit erheblichen Staubbelastungen ist gem. dem Gutachten und mit Einhaltung der Nebenbestimmungen nicht zu rechnen. Dies betrifft sowohl den Transport, den Umschlag, die Profilierung und den Einbau als auch die Baumaßnahmen zur Errichtung der Oberflächenabdichtung und die Rekultivierung. Die vorgelegten Prognosen zu den zu erwartenden Immissionsbelastungen sind aussagekräftig und konnten ausreichend beurteilt werden. Im Ergebnis der gutachterlichen Untersuchungen wird daher festgestellt, dass beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Deponie bei Anwendung der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen keine zusätzlichen Belastungen durch den Betrieb der Deponie hervorgerufen werden. Mit den festgelegten Nebenbestimmungen wurden die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Staubemissionen konkretisiert.

Die durch das Vorhaben zu erwartenden Geräuschbelastungen auf die umliegenden Wohnbebauungen wurden gutachterlich bewertet. Durch den Betrieb von Baumaschinen zur Betriebsführung der Deponie und zur Herstellung der Abdichtungssysteme der Deponie werden sich aufgrund der genannten Nebenbestimmungen auf die nahegelegene Wohnbebauung keine relevanten Belastungen ergeben. Die dem Vorhaben zuzuordnenden, verkehrsbedingt verursachten Schallemissionen (LKW, PKW) wurden dabei einbezogen.

Eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Es ist Vorsorge gegenüber vermeidbaren Beeinträchtigungen getroffen worden. Die ökologischen, funktionalen und artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen wurden im Antrag hinreichend beschrieben. Mit der Umsetzung des Vorhabens ist unter Einhaltung der innerhalb des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages mit landschaftspflegerischem Begleitplan vom August 2023 keine Erfüllung der in § 44 BNatSchG formulierten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

Durch die Einhaltung der Nebenbestimmungen wird gewährleistet, dass die Deponie den Anforderungen der DepV entspricht, insbesondere werden die im Anhang 1 der DepV genannten Anforderungen an den Standort, die geologische Barriere erfüllt. Die Abdichtung im Bereich der Steilhang-Flanke ist in der Ausführungsplanung so zu planen, dass sie annähernd der Deponieverordnung entspricht. Hier kann es zum Verlust von Deponievolumen kommen, wenn die Böschung aus bautechnischen Gründen abgeflacht werden muss.

Geologisch betrachtet liegt die Fläche im Bereich der Schichten des Mittleren Buntsandsteins (Trias) sowie des Oberrotliegenden (Perm), die auf dem

Saarkarbonsgebirge auflagern. Die Hauptgrundwasserleiter sind der Mittlere Buntsandstein und das Oberrotliegende, die sandig-kiesigen Schichten bilden den Grundwasserleiter. Aufgrund der tektonischen Störungen liegt der höchste zu erwartende Grundwasserstand bei 206,0 m NN. Die aufzubauende technische geologische Barriere liegt am tiefsten Punkt bei 215,1 m NN. Die bei 209 – 210 m NN liegende Sohle des Sandabbaus wird mit Erdmassen, die zur bodenähnlichen Anwendung zugelassen sind (BM-0/BM-0*) bis zum Aufbau der Deponiebasis erforderlichen Höhenniveau so verfüllt, dass ein freier Abfluss des anfallenden Sickerwassers bis auf das Höhenniveau von 213,5 m NN am tiefsten Punkt der Deponiefläche gewährleistet ist. Auf das Planum wird die technische geologische Barriere gem. DepV mit einer Mindestdicke von $\geq 1,00$ m und einem Durchlässigkeitsbeiwert $k \leq 1 \times 10^{-9}$ m/s aufgebaut. Darauf folgt eine BAM zugelassene Kunststoffdichtungsbahn, Schutzschichten für die KDB sowie eine mineralische Entwässerungsschicht inkl. Schutzschicht. Die Steilwand- bzw. Flankenabdichtung ist gem. des den Antragsunterlagen beigefügten Gutachtens der IGENUM GREY auszugestalten. Eine detaillierte Ausführungsplanung der Steilwand- und Flankenabdichtung wird gem. der Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards BQS für jeden der 5 Deponieabschnitte erneut ausgearbeitet und der zuständigen Behörde zur Prüfung und Baufreigabe vorgelegt.

Die Deponie wird in 5 Bauabschnitte unterteilt, die Herstellung des Untergrundes (Planum), der Basis-/Flankenabdichtung und des Entwässerungssystems erfolgt bauabschnittsbezogen.

Die Grenzen der Deponie sowie der einzelnen Bauabschnitte sind im Vorfeld der Baumaßnahmen zu vermessen und dauerhaft kenntlich zu machen. Gleiches gilt für den absoluten Höhenfestpunkt. Er ist dauerhaft sichtbar zu markieren und sichtbar zu halten bis zum Ende der Nachsorgephase.

Der Deponiekörper wird so aufgebaut, dass es langfristig zu geringen bis keinen Setzungen kommen wird. Der Deponiekörper wird so aufgebaut, dass keine nachteiligen Reaktionen untereinander oder zwischen den Abfällen und dem Sickerwasser erfolgt. Es werden ausschließlich inerte Abfälle abgelagert, die miteinander harmonisieren.

Nach Erreichen der maximalen Ablagerungshöhe von 251,5 m NHN am höchstgelegenen Punkt der Deponie wird eine Oberflächenabdichtung nach den Vorgaben der Deponieverordnung aufgebracht. Auch hier wird eine detaillierte Ausführungsplanung gem. BQS vorausgesetzt, die von der zuständigen Behörde geprüft und zum Bau freigegeben werden muss. Die Erfassung des Sickerwassers innerhalb der Deponie erfolgt über eine Entwässerungsschicht oberhalb der mineralischen Basisabdichtung. Die mineralische Entwässerungsschicht wird mit 1,5 % Gefälle in Richtung der beiden wechselseitig betriebenen Sickerwasserbecken gebaut. Die Detailplanung für die Sickerwasserschächte und Leitungen wird mit der Ausführungsplanung der

zuständigen Behörde vorgelegt und nach Prüfung zum Bau freigegeben. Das gesammelte Sickerwasser kann komplett zur Reduzierung der Staubentwicklung genutzt werden.

Anfallendes Oberflächenwasser, das bekanntermaßen nicht verunreinigt ist wird getrennt erfasst und analog zur derzeitigen Vorgehensweise während des Sandabbaus in temporäre Sickerbecken sowie nach Ende des Deponiebetriebs dauerhaft zur Aufnahme der Oberflächenwässer und zugleich als Feuchtbiotop angelegten Versickerungsteich abgeleitet. Bei einem dauerhaft hohen Anfall von Sickerwasser wird dieses beprobt, analysiert, abgepumpt und einer externen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt.

Nach § 58 Abs.1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr.51, S. 2585) in der jeweils gültigen Fassung bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind. Eine Genehmigung für eine Indirekteinleitung darf nur unter den Voraussetzungen des § 58 Abs.2 WHG erteilt werden. Zuständig für die Erteilung einer Genehmigung zum Einleiten von Abwasser in eine Abwasseranlage ist das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als untere Wasserbehörde (§ 103 Abs. 2 Nr. 3 SWG).

Der Antrag auf Erlaubnis wurde von der SAV Sandaufbereitung Velsen GmbH am 13.11.2023 gestellt. Die Antragsunterlagen wurden vom LUA fachtechnisch geprüft.

Die Prüfung führte zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der mit dieser Genehmigung verbundenen Benutzungsbedingungen und Auflagen eine Einleitung im Sinne v. g. Rechtsnorm gewährleistet ist.

Die der Entscheidung zugrunde gelegten Benutzungsbedingungen und Auflagen stützen sich auf § 58 Abs. 2 WHG, die §§ 13, 54, 55, 56, 60 und 61 WHG sowie die Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer in der Neufassung der Abwasserverordnung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108; BGBl. I S. 2625), Anhang 51, in der jeweils gültigen Fassung.

Sollte das Wohl der Allgemeinheit es erfordern, kann die Genehmigung kraft Gesetzes widerrufen, abgeändert oder mit zusätzlichen Benutzungsbedingungen und Auflagen versehen werden (§ 13 WHG in Verbindung mit § 36 Abs. 2 SVwVfG).

Der Inhalt der wasserrechtlichen Entscheidung beruht auf § 116 SWG.

Raumordnerische Eingliederung

Die Deponie ist gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 und § 23 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 1 Nr. 4 Raumordnungsverordnung (ROV) ein raumbedeutsames Vorhaben. Sie ist auch von überörtlicher Bedeutung, denn der Herkunftsbereich der Abfälle ist nicht nur auf eine Gemeinde beschränkt. Daraus ergibt sich, dass grundsätzlich von der Planfeststellungsbehörde die Ziele der Raumordnung zu beachten, die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind.

Die geplante Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse I für den Bereich der Sandgrube Velsen entspricht dem Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG, wonach „die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten ist.“ Die Realisierung des Vorhabens entspricht daher der raumordnerischen Intention zur Sicherung der Versorgung mit Infrastrukturen der Daseinsvorsorge (hier: Abfallentsorgung). Unter Berücksichtigung der im Raumordnungsverfahren formulierten Maßgaben und Hinweise kann das geplante Deponievorhaben mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen des Landesentwicklungsplanes, Teilabschnitt „Umwelt“, in Einklang gebracht werden. Raum- und siedlungsstrukturelle Festlegungen des Landesentwicklungsplanes, Teilabschnitt „Umwelt“ und des Landesentwicklungsplanes, Teilabschnitt „Siedlung“ sind nicht betroffen.

Im Regionalverband Saarbrücken gibt es derzeit keine Deponie der Klasse I. Im Abfallwirtschaftsplan ist die erforderliche Schaffung von Deponieraum in Saarbrücken bereits aufgeführt.

Der Landesentwicklungsplan sieht keine speziellen Ziele und Vorranggebiete für den geplanten Standort vor. Somit kann festgestellt werden, dass die Planung den Festsetzungen des Landesentwicklungsplans nicht entgegensteht.

Die geplante Deponiefläche wird über die bereits bestehende Zufahrt zum derzeitigen Sandabbau abzweigend von der Warndtstraße verkehrlich erschlossen.

Die geplante Deponie ist durch die bisherigen Abbautätigkeiten bereits anthropogen überprägt. Besondere Auswirkungen mit überörtlichem Charakter auf die einzelnen Schutzgüter sind aus raumordnerischer Sicht durch die geplante Deponie nicht zu erwarten.

Das geplante Vorhaben kann mit den Zielsetzungen des Landschaftsprogramms Saarland in Einklang gebracht werden und ist mit der kommunalen Bauleitplanung kompatibel.

Bauleitplanerische Eingliederung

Für den Bereich der geplanten Deponie gibt es einen bestandskräftigen Flächennutzungsplan des Regionalverband Saarbrücken vom 11.12.2012. Die Fläche der Sandgrube ist darin als Fläche für Wald und als Fläche für Abgrabungen und Aufschüttungen ausgewiesen. Einen Bebauungsplan für diesen Bereich gibt es nicht.

Die Erteilung der Planfeststellung setzt auch voraus, dass die Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen und Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Der vorliegende Antrag und die erlassenen zusätzlichen Auflagen und Bedingungen zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit (§ 36 Abs. 4 Satz 1 KrWG) gewährleisten, dass die Errichtung und der Betrieb der Deponie nach dem Stand der Technik entsprechend den Anforderungen der Deponieverordnung erfolgen.

Die Planunterlagen entsprechen in ihrem Umfang den Anforderungen, die durch § 19 Abs. 1 DepV gestellt werden.

Mit den Planunterlagen wird das Vorhaben inhaltlich hinreichend und eindeutig beschrieben, um bewerten zu können, dass die an ein derartiges Deponievorhaben zu stellenden Anforderungen eingehalten werden.

Errichtung der Deponie

Gemäß § 3 DepV ist die geplante Deponie (DK I) so zu errichten, dass die Anforderungen an den Standort, die geologische Barriere und das Basisabdichtungssystem eingehalten werden.

Nach § 21 Nr. 8. DepV i. V. m. Anhang 1 hat die zuständige Behörde bei oberirdischen Deponien mindestens Regelungen zum Deponievolumen, zur zulässigen Größe der Ablagerungsfläche und zur Oberflächengestaltung und Endhöhen zu treffen. Dies ist unter anderem mit den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses erfolgt. Der gewählte Standort der Deponie erfüllt ebenso die Anforderungen gemäß Anhang 1 Nr. 1.1 DepV bzgl. des Standortes und der geologischen Barriere bzw. es wird deren Einhaltung durch die getroffenen Nebenbestimmungen sichergestellt. Nach Anhang 1 Nr. 2.1 DepV dürfen im Deponiebau nur Materialien, Komponenten oder Systeme eingesetzt werden, die dem Stand der Technik nach Anhang 1 Nummer 2.1.1 der DepV entsprechen und hierfür zugelassen sind oder deren Eignung festgestellt bzw. der zuständigen Behörde nachgewiesen worden ist. Materialien, Komponenten oder Systeme aus Geokunststoffen, Polymeren sowie Dichtungskontrollsysteme sind von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) entweder im Rahmen einer allgemeinen Zulassung oder Eignungsfeststellung zuzulassen oder im

Einzelfall auf Eignung für den Deponiebau zu beurteilen (z. B. Dränelemente). Der genaue Aufbau der Basis- und Oberflächenabdichtungssysteme ist in Anhang 1 Nr. 2.2 und 2.3 DepV festgeschrieben. Die in der vorgelegten Planung vorgesehenen Elemente für das Basis- und Oberflächenabdichtungssystem entsprechen sowohl den Anforderungen der DepV Anhang Nr. 2.1 als auch den Anforderungen nach den Nr. 2.2 und 2.3 oder werden mit den genannten Nebenbestimmungen eingehalten. Die Deponieverordnung in der aktuellen Fassung definiert ausschließlich zu den Abdichtungssystemen in Abhängigkeit der Deponieklassen die qualitativen und bautechnischen Anforderungen. Die Anforderungen sind nur bei Böschungsneigungen von 1:2,3 erdstatisch ausreichend sichergestellt, die Anforderungen der DepV gelten daher nur für solcher Böschungsneigungen oder geringere. Steilere Böschungen sind nicht definiert. Bei dem vorliegenden Vorhaben hat die Steilwand einen Böschungswinkel von ca. 80° und ist daher im Einzelfall zu betrachten. Mit dem beigefügten Gutachten der IGENUM GREY GmbH wurde dargestellt, dass die Steilwandabdichtung umweltgerecht realisiert werden kann. Das Gutachten ist dementsprechend umzusetzen und die Ausführungsplanung ist vorab mit der Fremdüberwachung und der Behörde abzustimmen und zur Bauausführung freigeben zu lassen.

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 DepV hat die zuständige Behörde Regelungen zu den Abfallarten durch Angabe der Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung zu treffen. Die zulässigen Abfallarten sind in Anlage 1 geregelt.

Die erforderlichen Voraussetzungen und Anforderungen an die Abfälle sind in der DepV festgelegt.

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 10 DepV sind Anforderungen an den Deponiebetrieb zu treffen. Die für den Betrieb erforderlichen Angaben im Antrag wurden auf Grundlage der Anforderungen der DepV präzisiert. Damit ist auch die Eigenüberwachungspflicht ausreichend definiert worden.

Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers

Der Planfeststellungsbehörde sind keine Tatsachen bekannt, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen ergeben (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KrWG). Ebenso liegen keine Tatsachen vor, aus denen zu schließen wäre, dass diese Personen und das sonstige Personal die erforderliche Fach- und Sachkunde nicht besitzen.

Nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen

Nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen (§ 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG) sind durch das planfestgestellte Vorhaben nicht in einem Maße zu erwarten, dass sie der Deponieplanung entgegenstehen. Zu erwarten sind nachteilige

Wirkungen auf die durch § 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG geschützten Rechtsgüter, insbesondere Eigentum und Gesundheit, wenn sie nach allgemeiner Lebenserfahrung und anerkannten fachlichen Regeln wahrscheinlich und ihrer Natur nach annähernd voraussehbar sind. Die zu erwartenden Immissionen sind gutachterlich bewertet worden und im Ergebnis sind keine nachteiligen Wirkungen zu erwarten, da ausreichend Vorsorge getroffen wird. Durch die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen verhütet bzw. ausgeglichen. Damit stehen diese Belange gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 KrWG der Zulassung der Deponie nicht entgegen.

Für die Deponieplanung werden nur Grundstücke in Anspruch genommen, die sich im Eigentum der Gesellschaft befinden bzw. auf die die Antragstellerin rechtlich gesicherten Zugriff hat, so dass ein unmittelbarer Eingriff in Eigentumsrechte ausgeschlossen ist.

Festlegungen des Abfallwirtschaftsplans

Dem Vorhaben stehen keine für verbindlich erklärten Feststellungen des Abfallwirtschaftsplanes entgegen. Im Abfallwirtschaftsplan ist die geplante Deponie Velsen bereits eingeplant.

Sicherheitsleistung

Gemäß § 18 Abs. 1 DepV besteht die Pflicht des Deponiebetreibers, vor Beginn der Ablagerungsphase eine Sicherheitsleistung für die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit für die Ablagerungs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase zu erbringen (§ 36 Abs. 3 KrWG, § 18 Abs. 1 DepV).

Bei dem Betrieb einer Deponie dient die Sicherheitsleistung dazu, das Risiko einer möglichen Insolvenz des Anlagenbetreibers aufzufangen und damit zu gewährleisten, dass alle Anforderungen, die Gegenstand der Anlagenzulassung sind, somit auch die Verpflichtung zu den erforderlichen Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen, eingehalten werden können (Gaßner/Siederer, Deponieverordnung, § 19 Anm. 3). Die Behörde wird damit in die Lage versetzt, bei einer nicht gehörigen Erfüllung von Nachsorge- oder Stilllegungspflichten durch den Inhaber und erst recht bei dessen völligem Untätigbleiben ohne zeitlichen Verzug die erforderlichen Maßnahmen selbst zu ergreifen. Die Erreichung des Sicherungszwecks setzt voraus, dass die Sicherheitsleistung insolvenzfest und werthaltig ist und dem unmittelbaren Zugriff der Behörde unterliegt. Die Sicherheitsleistung wurde gemäß § 18 Abs. 2 DepV festgesetzt und in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aus dem größten anzunehmenden „offenstehenden“ Bauabschnitt der Deponie.

8. Planrechtfertigung

Die zwingenden Zulassungsvoraussetzungen für diese Deponie liegen, wie oben näher begründet, vor. Sind die zwingenden Zulassungsvoraussetzungen für die Errichtung einer Deponie erfüllt, darf eine Planfeststellung gleichwohl nur erteilt werden, wenn die allgemeinen fachplanungsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Die Zulassung von Deponien erfordert unabhängig davon, wer Träger des Vorhabens ist, stets ein öffentliches Entsorgungsinteresse. Im Hinblick auf das öffentliche Entsorgungsinteresse ist auch bei einem privaten Vorhabenträger die Planfeststellung prinzipiell als gemeinnützig zu beurteilen (vgl. BVerwGE 85, 44, 48), daraus folgt, dass für die Deponieplanung die Planrechtfertigung gegeben sein muss. Die Planfeststellung nach dem KrWG trägt ihre Rechtfertigung aber nicht schon in sich selbst, sondern bedarf wegen der von ihr ausgehenden Einwirkungen auf Rechte Dritter einer an der Zielsetzung des Abfallrechts zu messenden Planrechtfertigung (BVerwGE 48, 56/63). In diesem Sinne ist ein Vorhaben gerechtfertigt, wenn dafür nach Maßgabe der im Abfallrecht allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwGE 71, 166/168, BVerwGE 72, 282/285; BVerwGE 85, 44/51). Bei der abfallrechtlichen Zulassung ist diese Mindestvoraussetzung erfüllt, wenn die betreffende Deponie nach ihrer Konzeption objektiv darauf ausgerichtet ist, dem öffentlichen Interesse an einer gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung zu dienen. Die Planrechtfertigung für ein Deponievorhaben ist bezüglich der Bedarfsanalyse auf zwei Säulen zu stützen: Zum einen ist die Entsorgung von Abfällen im Gesamten, wie sie sich aus den Bedarfsdarstellungen des gültigen Abfallwirtschaftsplanes ableitet, zu betrachten. Das Vorhaben darf dem Abfallwirtschaftsplan nicht widersprechen. Zum anderen ist vom Antragstellenden eine Abschätzung vorzulegen, dass überhaupt Abfälle in ausreichendem Umfang anfallen, die eine hinreichende Auslastung des konkreten Vorhabens erwarten lassen. An einem öffentlichen Entsorgungsinteresse fehlt es insbesondere, wenn der zu deponierende Abfall auf andere Weise verwertet werden kann und z. B. gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verwertet werden muss (VGH München v. 15.12.1995, BayVBl 1996, 560, DVBl 1996, 930).

Der Antragsteller hat den Bedarf für dessen Deponie ausreichend und substantiiert dargelegt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Abfallwirtschaftsplanung ergibt sich hier der Bedarf für die Deponie mit der Folge der Planrechtfertigung. Sofern eine Verwertung von Abfällen nicht möglich ist, sind sie umweltverträglich zu beseitigen bzw. zu deponieren. Dafür sind möglichst nah zum Ort des Abfallaufkommens ausreichende Kapazitäten der Abfallentsorgungsanlagen vorzuhalten und bei Bedarf zu schaffen (§§ 6, 15 und 30 KrWG in Verbindung mit Art. 16 Abfallrahmenrichtlinie).

Im Abfallwirtschaftsplan Saarland - Teilplan Siedlungsabfälle - 2022 ist dargestellt, dass im Regionalverband Saarbrücken keine Deponie der Klasse I vorhanden ist. Es ist festgehalten, dass das Deponievolumen, im Großraum Saarbrücken geschaffen werden muss. Mit der geplanten Deponie können diese Kapazitäten geschaffen werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Antrag der SAV GmbH in dem sich aus dem verfügbaren Teil dieser Entscheidung ersichtlichen Umfang entsprochen. Sie hat festgestellt, dass die Maßnahme notwendig und planerisch gerechtfertigt ist und sich davon überzeugt, dass die Planung in dem Umfang, in dem sie mit dieser Entscheidung festgestellt ist, funktionsfähig ist. Die umwelt- und gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen ist ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung. Die Planung, die geeignet und erforderlich ist, um eine angemessene Entsorgung mineralischer Abfälle zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zum Schutz von Mensch und Umwelt bei der Bewirtschaftung von Abfällen im Saarland sicherzustellen, verfolgt eben dieses Gemeinwohlinteresse. Sie hat jedoch auch nachteilige Auswirkungen auf andere öffentliche Interessen und auch auf private Rechte bzw. Rechtsgüter. Die Planfeststellungsbehörde hat deshalb geprüft, ob im Einzelfall Planungsalternativen in Betracht kommen, die sich in Bezug auf die betroffenen Belange günstiger darstellen. Sachgerechte, weniger belastende Planungsalternativen bieten sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde jedoch weder an, noch drängen sie sich auf.

Die Sachverhalte, soweit sie für die Entscheidung relevant werden konnten, wurden ermittelt. Der rechtlichen Beurteilung dieser Sachverhalte ist schließlich der Abwägungsprozess gefolgt, in dem alle betroffenen privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander verglichen, bewertet und, soweit möglich, durch Nebenbestimmungen in Einklang gebracht worden sind.

Die Festsetzung von Nebenbestimmungen ist gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 KrWG zulässig. Die erlassenen Nebenbestimmungen sind erforderlich und geeignet, den Planfeststellungsbeschluss inhaltlich nach Maßgabe der gesetzlichen Anforderungen an die Abfallbeseitigung zu konkretisieren, nachteilige Wirkungen, z. B. auf Rechte anderer, öffentliche Belange wie Natur und Landschaft, den Boden und das Wasser zu vermeiden bzw. in Ausgleich zu bringen und eine ordnungsgemäße Bauausführung zu gewährleisten. Sie sind angemessen und stehen nicht außer Verhältnis zu ihrem Nutzen. Die Beachtung der Nebenbestimmungen ist dem Antragstellenden zumutbar.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde müssen keine einzelnen öffentlichen und privaten Interessen in unzumutbarer Weise zurückstehen. Die Maßnahme erweist sich damit als verhältnismäßig und entspricht den fachlichen und rechtlichen Anforderungen, die an eine verlässliche Abfallbeseitigung zu stellen

Anlage 1 Zugelassene Abfallarten zur Ablagerung auf der Deponie

AVV-Nr.	Abfallbezeichnung
10 09 03	Ofenschlacke (Eisen- und Stahlgießereien)
10 10 03	Ofenschlacke (Nichteisen-Metallgießereien)
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 02	Glas
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen

Anlage 2 Zuordnungskriterien

Nr.	Parameter		DK I
1.	Organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz ²⁾		
1.01	bestimmt als Glühverlust	Masse %	≤ 3 ^{2a)3)4)5)}
1.02	bestimmt als TOC	Masse %	≤ 1 ^{2a)3)4)5)}
2	Feststoffkriterien		
2.01	Summe BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, o-, m-, p-Xylol, Styrol, Cumol)	mg/kg TM	30 ⁵⁾
2.02	PCB ₇ (Summe der 7 PCB- Kongenere nach Ballschmiter, PCB -28, -52, -101, -118, -138, -158, -180)	mg/kg TM	5 ⁵⁾
2.03	Mineralölkohlenwasserstoffe (C10 bis C40)	mg/kg TM	4.000 ⁵⁾
2.04	Summe PAK nach EPA	mg/kg TM	500 ²⁰⁾
2.05	Benzo(a)pyren	mg/kg TM	5 ⁴⁾
2.06	Säureneutralisationskapazität	mmol/kg	Muss bei gef. Abfällen ermittelt werden ⁵⁾⁷⁾
2.07	Extrahierbare lipophile Stoffe der Originalsubstanz	Masse %	≤ 0,4 ⁵⁾
2.08	PCDD/F ²¹⁾	µg TE/kg TM ²²⁾	5
2.09	LHKW	mg/kg TM	10 ⁵⁾
2.10	Arsen	mg/kg TM	Nur bei Reaktivierungsschicht relevant
2.11	Blei	mg/kg TM	
2.12	Cadmium	mg/kg TM	
2.13	Chrom	mg/kg TM	
2.14	Kupfer	mg/kg TM	
2.15	Nickel	mg/kg TM	
2.16	Quecksilber	mg/kg TM	
2.17	Zink	mg/kg TM	

3.	Eluatkriterien²³⁾		
3.01	pH-Wert ⁸⁾		5,5-13
3.02	DOC ⁹⁾	mg/l	≤ 50 ³⁾¹⁰⁾
3.03	Phenole	mg/l	≤ 0,2
3.04	Arsen	mg/l	≤ 0,2
3.05	Blei	mg/l	≤ 0,2
3.06	Cadmium	mg/l	≤ 0,05
3.07	Kupfer	mg/l	≤ 1
3.08	Nickel	mg/l	≤ 0,2
3.09	Quecksilber	mg/l	≤ 0,005
3.10	Zink	mg/l	≤ 2
3.11	Chlorid ¹²⁾	mg/l	≤ 1 500 ¹³⁾
3.12	Sulfat ¹²⁾	mg/l	≤ 2 000 ¹³⁾
3.13	Cyanid, leicht freisetzbar	mg/l	≤ 0,1
3.14	Fluorid	mg/l	≤ 5
3.15	Barium	mg/l	≤ 5 ¹³⁾
3.16	Chrom, gesamt	mg/l	≤ 0,3
3.17	Molybdän	mg/l	≤ 0,3 ¹³⁾
3.18a	Antimon ¹⁶⁾	mg/l	≤ 0,03 ¹³⁾
3.18b	Antimon- C _o -Wert ¹⁶⁾	mg/l	≤ 0,12 ¹³⁾
3.19	Selen	mg/l	≤ 0,03 ¹³⁾
3.20	Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen ¹²⁾	mg/l	3.000
3.21	Elektrische Leitfähigkeit	µS/cm	Nur bei Rekultivierungsschicht relevant
4	Herbizide¹⁷⁾		
4.1	Summe ¹⁸⁾ Herbizide ohne Glyphosat + AMPA ¹⁹⁾	µg/l	5
4.2	Summe Glyphosat + AMPA ¹⁹⁾	µg/l	25

1)	In Gebieten mit naturbedingt oder großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten in Böden ist eine Verwendung von Bodenmaterial aus diesen Gebieten zulässig, welches die Hintergrundgehalte des Gebietes nicht überschreitet, sofern die Funktion der Rekultivierungsschicht nicht beeinträchtigt wird.
2)	Nummer 1.01 kann gleichwertig zu Nummer 1.02 angewandt werden.
2a)	Für Bodenmaterial ohne Fremdbestandteile sind Überschreitungen beim Glühverlust bis 5 Masse % oder beim TOC bis 3 Masse % zulässig, wenn die Überschreitung ausschließlich auf natürliche Bestandteile des Bodenmaterials zurückgeht.
3)	Eine Überschreitung des Zuordnungswertes ist mit Zustimmung der zuständigen Behörde bei Bodenaushub (Abfallschlüssel 17 05 04 und 20 02 02 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) und bei Baggergut (Abfallschlüssel 17 05 06 nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung) zulässig, wenn a) die Überschreitung ausschließlich auf natürliche Bestandteile des Bodenaushubes oder des Baggergutes zurückgeht, b) sonstige Fremdbestandteile nicht mehr als 5 Volumenprozent ausmachen, c) bei der gemeinsamen Ablagerung mit gipshaltigen Abfällen der DOC-Wert maximal 80 mg/l beträgt, d) auf der Deponie, dem Deponieabschnitt oder dem gesonderten Teilabschnitt eines Deponieabschnitts ausschließlich nicht gefährliche Abfälle abgelagert werden und e) das Wohl der Allgemeinheit – gemessen an den Anforderungen dieser Verordnung – nicht beeinträchtigt wird.
4)	Der Zuordnungswert gilt nicht für Aschen aus der Braunkohlefeuerung sowie für Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe aus Hochtemperaturprozessen; zu Letzteren gehören insbesondere Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke, unbearbeitete Schlacke, Stäube und Schlämme aus der Abgasreinigung von Sinteranlagen, Hochöfen, Schachtöfen und Stahlwerken der Eisen- und Stahlindustrie. Bei gemeinsamer Ablagerung mit gipshaltigen Abfällen darf der TOC-Wert der in Satz 1 genannten Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe maximal 5 Masseprozent betragen. Eine Überschreitung dieses TOC-Wertes ist zulässig, wenn der DOC-Wert maximal 80 mg/l beträgt.
5)	Gilt nicht für Asphalt auf Bitumen- oder auf Teerbasis.
6)	Bei PAK-Gehalten von mehr als 3 mg/kg ist mit Hilfe eines Säulenversuches nach Anhang 4 Nummer 3.2.2 nachzuweisen, dass in dem Säuleneluat bei einem Flüssigkeits-Feststoffverhältnis von 2:1 ein Wert von 0,2 µg/l nicht überschritten wird.
7)	Nicht erforderlich bei asbesthaltigen Abfällen und Abfällen, die andere gefährliche Mineralfasern enthalten.
8)	Abweichende pH-Werte stellen allein kein Ausschlusskriterium dar. Bei Über- oder Unterschreitungen ist die Ursache zu prüfen. Werden jedoch auf Deponien der Klassen I und II gefährliche Abfälle abgelagert, muss deren pH-Wert mindestens 6,0 betragen.
9)	Der Zuordnungswert für DOC ist auch eingehalten, wenn der Abfall oder der Deponieersatzbaustoff den Zuordnungswert nicht bei seinem eigenen pH-Wert, aber bei einem pH-Wert zwischen 7,5 und 8,0 einhält.
10)	Auf Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe auf Gipsbasis nur anzuwenden, wenn sie gemeinsam mit gefährlichen Abfällen abgelagert oder eingesetzt werden.
11)	Überschreitungen des DOC-Wertes bis maximal 100 mg/l sind zulässig, wenn auf der Deponie oder dem Deponieabschnitt keine gipshaltigen Abfälle und seit dem 16. Juli 2005 ausschließlich nicht gefährliche Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe abgelagert oder eingesetzt werden.
12)	Nummer 3.20 kann, außer in den Fällen gemäß Spalte 9 (Rekultivierungsschicht), gleichwertig zu den Nummern 3.11 und 3.12 angewandt werden.
13)	Der Zuordnungswert gilt nicht, wenn auf der Deponie oder dem Deponieabschnitt seit dem 16. Juli 2005 ausschließlich nicht gefährliche Abfälle oder Deponieersatzbaustoffe abgelagert oder eingesetzt werden.
14)	Untersuchung entfällt bei Bodenmaterial ohne mineralische Fremdbestandteile.

15)	Überschreitungen des Sulfatwertes bis zu einem Wert von 600 mg/l sind zulässig, wenn der Co-Wert der Perkolationsprüfung den Wert von 1 500 mg/l bei L/S = 0,1 l/kg nicht überschreitet.
16)	Überschreitungen des Antimonwertes nach Nummer 3.18a sind zulässig, wenn der Co-Wert der Perkolationsprüfung bei L/S = 0,1 l/kg nach Nummer 3.18b nicht überschritten wird.
17)	Die Untersuchung auf Herbizide ist nur relevant für die Abfallgruppen 17 05 07* und 17 05 08 (Gleisschotter)
18)	Falls keine gesicherten Informationen vorliegen, welche Mittel auf dem Gleisabschnitt eingesetzt wurden bzw. bei der Untersuchung von Proben aus Haufwerken mit unbekannter Vorgeschichte, sind mindestens die folgenden Herbizide zu analysieren: Atrazin, Simazin, Diuron, Dimefuron, Glyphosat und AMPA, Flumioxazin.
19)	AMPA = Aminomethylphosphonsäure (Abbauprodukt von Glyphosat)
20)	Der Zuordnungswert ist nicht anzuwenden für teerfreien bzw. teerhaltigen Straßenaufbruch (AVV-Schlüssel 17 03 01* und 17 03 02). Für diese Abfälle gilt ein Zuordnungswert von 3.000 mg/kg.
21)	Der Parameter ist nur zu analysieren bei Abfällen aus thermischen Prozessen.
22)	TEq = „Toxicity Equivalents“ (dt.: Toxizitätsäquivalente), berechnet auf Grundlage der Toxizitätsäquivalenzfaktoren (TEF) gemäß Fußnote 1 des aktuell gültigen Anhangs IV der POP-Verordnung.
23)	Die Bestimmung der Eluatkriterien ist für teerfreien bzw. teerhaltigen Straßenaufbruch (AVV-Schlüssel 17 03 01* und 17 03 02) nicht erforderlich.